



Fachbereich WD 6

**Nicht beitragsgedeckte Leistungen in der gesetzlichen
Rentenversicherung**

Nicht beitragsgedeckte Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Aktenzeichen: WD 6-30000-0012-0003/26
Abschluss der Arbeit: 21.07.2026 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Definition und Daten BMAS/DRV Bund	4
2.1.	Definition	4
2.1.1.	Allgemein	4
2.2.	Katalog der nicht beitragsgedeckten Leistungen im Detail	7
2.2.1.	Nicht beitragsgedeckte Leistungen nach der engen Abgrenzung	7
2.2.2.	Nicht beitragsgedeckte Leistungen nach der erweiterten Abgrenzung	11
2.3.	Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen in den Jahren 2003 bis 2023	13
2.4.	Methodik der DRV Bund	15
3.	Sogenannte „Teufel-Tabelle“	19
4.	Aktuelle Abschätzung der Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen	22
4.1.	Auskunft DRV Bund	22
4.2.	Berichtsauftrag des RPA	22
4.3.	Abschätzung durch Fortschreibung der Werte	23
5.	Rechtsprechung	24
5.1.	Bundessozialgericht	24
5.2.	Bundesverfassungsgericht	26
6.	Berücksichtigung der Eigenschaften des Umlageverfahrens	27
7.	Bundeszuschüsse	29
7.1.	§ 213 SGB VI	30
7.2.	Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten	31
7.3.	Bundesmittel an die Deutsche Rentenversicherung	31
7.4.	Auffassung der Bundesregierung	33
8.	Aktuelle Stellungnahmen	34
8.1.	Stellungnahme des Bundesrechnungshofs 2026	34
8.2.	Empfehlung der Alterssicherungskommission 2026	35
8.3.	Jahresgutachten des Sozialbeirats 2025	36
8.4.	Jahresgutachten des Sachverständigenrats 2023/24	38
9.	Fazit	40

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste haben sich zuletzt im Jahr 2016 ausführlich mit der Problematik der Definition und Abgrenzbarkeit von beitragsgedeckten und nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung und der Frage, ob diese versicherungsimmanent oder versicherungsfremd sind, befasst. Auf die entsprechenden Ausführungen im damaligen Sachstand¹ wird verwiesen. In dieser Arbeit werden der gegenwärtige Stand der Diskussion sowie aktuelle Daten dargestellt.

2. Definition und Daten BMAS/DRV Bund

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) dem Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) des Deutschen Bundestages am 27. Februar 2025 einen Bericht² über die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung vorgelegt. In dem Bericht werden die Definition und der Katalog der nicht beitragsgedeckten Leistungen in der engen und in der erweiterten Abgrenzung ausführlich dargestellt und erläutert. Im Folgenden werden die entsprechenden Ausführungen des BMAS dargestellt.

2.1. Definition

2.1.1. Allgemein

Das BMAS weist zunächst darauf hin, dass das **Äquivalenzprinzip** zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der gesetzlichen Rentenversicherung zählt. Danach werden Leistungen insbesondere aufgrund von Beitragszahlungen erbracht und die Leistungshöhe richtet sich nach der Höhe der Beitragszahlungen. Die gesetzliche Rentenversicherung beruht als Zweig der Sozialversicherung aber ebenso auf dem Gedanken der Solidarität. Aus diesem Grund gehört zu ihren grundlegenden Strukturmerkmalen neben dem Äquivalenzprinzip auch das **Prinzip des sozialen Ausgleichs**.

Neben den beitragsgedeckten Versicherungsleistungen erbringt die Rentenversicherung auch Leistungen, denen keine vorherigen Beitragszahlungen zugrunde liegen, die aber dem sozialen Ausgleich dienen und/oder als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen werden können. Im Rahmen der Berichterstattung werden diese Leistungen als „nicht beitragsgedeckte Leistungen“ bezeichnet. Hierfür wird umgangssprachlich auch der Begriff „versicherungsfremde Leistungen“ verwendet. Das heißt, dass als nicht beitragsgedeckte Leistungen in der Rentenversicherung diejenigen **Rentenleistungen** bezeichnet werden, **die nicht unmittelbar auf Beitragszahlungen beruhen**, die aber dem sozialen Ausgleich dienen und/oder als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen werden können.

1 Sachstand WD 6 - 3000 - 085/16, im Internet abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/437624/634baef7575ec97bc241976afb1168e4/wd-6-085-16-pdf-data.pdf>.

2 Bericht des BMAS über die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung, 27.02.2025, RPA-Drs. 20/365.

Eine konkrete Abgrenzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen ist nicht festgelegt und unterliegt individuellen Werturteilen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob bestimmte Leistungen dem versicherten Risiko oder dem sozialen Ausgleich zugeordnet bzw. als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen werden. Dabei sprechen in einigen Fällen Argumente sowohl für die eine wie auch für die andere Seite.

Um diesen Abgrenzungsschwierigkeiten gerecht zu werden, wird in der Berichterstattung zwischen einer **engen und einer erweiterten Abgrenzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen** unterschieden. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Vorgehensweise in einem früheren Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) an den Haushaltsausschuss (HHA) des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2004³ sowie den Veröffentlichungen der DRV Bund.

Eine in Wissenschaft und Praxis konsensfähige Abgrenzung gibt es nicht. Abgrenzungsschwierigkeiten sind schon wegen des besonderen Charakters der Rentenversicherung als Sozialversicherung unvermeidlich: Die gesetzliche Rentenversicherung verbindet Versicherung mit Komponenten des sozialen Ausgleichs und unterscheidet sich somit von einer auf dem reinen Versicherungsprinzip beruhenden Privatversicherung.

Der vom BMAS und der DRV Bund verwendete Katalog der nicht beitragsgedeckten Leistungen orientiert sich an den bisherigen Publikationen der DRV Bund. Der Katalog der Leistungen in der engen Abgrenzung basiert ursprünglich auf einem Katalog des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) aus dem Jahr 1995. In den darauffolgenden Jahren hat sich die Diskussion über die Abgrenzung dieser Leistungen vor dem Hintergrund rechtlicher und gesellschaftlicher Veränderungen weiterentwickelt. Hierbei wurden in der Fachliteratur neue Leistungen als nicht beitragsgedeckt und gesamtgesellschaftlichen Aufgaben dienend eingeordnet. In diesem Kontext hat sich zusätzlich eine erweiterte Abgrenzung von nicht beitragsgedeckten Leistungen etabliert.

Für die aktuelle Berichterstattung wurde die Zuordnung der entsprechenden Rentenleistungen zu den nicht beitragsgedeckten Leistungen in der engen und der erweiterten Abgrenzung geprüft und aktualisiert. Daraus ergibt sich folgender aktualisierter Katalog:

Enge Abgrenzung:

- Ersatzzeiten und Beschäftigungszeiten in einem Ghetto (ZRBG)
- Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG)
- Anrechnungszeiten
- Altersrenten vor Regelaltersgrenze (ohne vollen Abschlag)
- Kindererziehungszeiten (Geburten vor 1992)

3 Ausschussdruckdache 15(8)1799, veröffentlicht in DRV 10/2004, S. 569-585.

-
- Kindererziehungszeiten (Geburten ab 1992 bis Mai 1999)
 - Kindererziehungsleistungen nach dem KLG⁴
 - Weitere Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungs- und -pflegezeiten
 - Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes
 - Rentenberechnung nach Mindesteinkommen/Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt
 - Höherbewertung der Berufsausbildung
 - Wanderungsausgleich zur knappschaftlichen Rentenversicherung
 - Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers an der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) für die nicht beitragsgedeckten Leistungen
 - Leistungen aus nachgezahlten Beiträgen (z.B. Heiraterstattung)
 - Anteilige Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie sonstige nicht beitragsgedeckte Leistungen

Neu:

- Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (Grundrentenzuschlag)
- Volle Rentenleistungen aus reduzierten Beiträgen im Übergangsbereich.

Erweiterte Abgrenzung:

- „Höherwertung“ der Ost-Entgelte; bis 2016 West-Ost-Transfer

⁴ Kindererziehungsleistungen (§§ 294, 294a SGB VI) nach dem KLG (Kindererziehungsleistungs-Gesetz) sind monatliche Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie wurden speziell für ältere Mütter eingeführt, deren Kindererziehung nicht über die regulären Rentenzeiten abgedeckt ist. Auch als so genannte „Trümmerfrauenrente“ bezeichnet.

- der das Rentensplitting⁵ übersteigende Anteil der Witwen-/Witwerrenten
- Waisenrenten.

2.2. Katalog der nicht beitragsgedeckten Leistungen im Detail

Im Folgenden werden die Erläuterungen im Bericht des BMAS und der DRV Bund zum Katalog der nicht beitragsgedeckten Leistungen im Detail dargestellt.⁶

2.2.1. Nicht beitragsgedeckte Leistungen nach der engen Abgrenzung

„Ersatzzeiten und Beschäftigungszeiten in einem Ghetto (ZRBG)

Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen keine Versicherungspflicht bestanden hat und der bzw. die Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr durch außergewöhnliche Umstände keine Beiträge zahlen konnte. Hierzu zählen z.B. Kriegsdienst im 2. Weltkrieg, Kriegsgefangenschaft und Reichsarbeitsdienst oder Freiheitsentzug im Gebiet der DDR in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 30. Juni 1990, soweit der bzw. die Versicherte rehabilitiert oder das Strafurteil aufgehoben worden ist. Ersatzzeiten können für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für Renten und bei der Rentenberechnung von Bedeutung sein. Darüber hinaus werden Zeiten in einem Ghetto nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) rentenrechtlich anerkannt.

Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG)

FRG-Zeiten sind ausländische Versicherungszeiten, für die Beiträge in die deutsche Rentenversicherung nicht gezahlt worden sind, die aber für einen bestimmten Personenkreis dennoch für die Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Dieser Personenkreis steht im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg und seinen Folgen und umfasst in erster Linie nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) anerkannte Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler sowie NS-Verfolgte mit Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Diese in den Herkunftsländern nachgewiesenen Zeiten werden den Zeiten im Bundesgebiet gleichgestellt und gehen in die Rentenberechnung ein.

5 Rentensplitting (§§ 120a ff. SGB VI): Eheleute und eingetragene Lebenspartner haben die Möglichkeit, ihre Rentenansprüche aus der Zeit der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zu gleichen Teilen aufzuteilen. Die Partnerin oder der Partner mit den höheren Rentenansprüchen gibt dabei einen Teil seiner Ansprüche an seine Partnerin oder seinen Partner ab. Danach sind die während der Ehe oder der Partnerschaft erworbenen gesetzlichen Rentenansprüche gleich hoch. Entscheiden sich Personen für ein Rentensplitting, erlischt ihr Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente (§ 46 Abs. 2b SGB VI). Siehe ausführlich Internetseite der DRV Bund, abrufbar unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Familie-und-Kinder/Rentensplitting>.

6 Siehe zum Folgenden Bericht des BMAS über die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung, 27.02.2025, S. 7ff.

Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, die Versicherten für bestimmte Sachverhalte anerkannt werden, in denen sie keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben. Hierzu gehören beispielsweise bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit, die Schutzfristen bei Mutterschaft und Zeiten der schulischen Ausbildung. Anrechnungszeiten können für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für bestimmte Rentenarten und bei der Rentenberechnung von Bedeutung sein.

Altersrenten vor Regelaltersgrenze (ohne vollen Abschlag)

Zu den Altersrenten vor der Regelaltersgrenze (ohne vollen Abschlag) zählen die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für besonders langjährig Versicherte sowie die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und die Altersrente für Frauen, die noch im Rentenbestand enthalten sind. Diese Altersrentenarten können bzw. konnten unter bestimmten Voraussetzungen auch schon vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze abschlagsfrei oder mit geminderten Abschlägen bezogen werden.

Kindererziehungszeiten (Geburten vor 1992)

Als Kindererziehungszeiten werden durch die Anhebungen der „Mütterrente I und II“ mittlerweile die ersten 30 Kalendermonate – für vor 1992 geborene Kinder – angerechnet. Kindererziehungszeiten gehen als Beitragszeiten in die Rentenberechnung ein und wirken rentenbegründend und rentensteigernd, ohne dass die Versicherten selbst Beiträge entrichten. Sie werden mit 100 Prozent des Durchschnittsentgelts bewertet. Bis zum 31. Dezember 1991 wurden die der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Berücksichtigung dieser Zeiten entstandenen Aufwendungen erstattet, ab dem Jahr 1992 nicht mehr. Leistungen, für die Versicherte oder ein Dritter (z.B. der Bund) keine Beiträge gezahlt hat, werden den nicht beitragsgedeckten Leistungen zugeordnet.

Kindererziehungszeiten (Geburten ab 1992 bis Mai 1999)

In der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Mai 1999 galten Pflichtbeiträge für Kindererziehungszeiten, für die 36 Monate an Kindererziehungszeiten angerechnet werden, als gezahlt. Seit dem 1. Juni 1999 werden Beiträge für Kindererziehungszeiten durch den Bund gezahlt. Die Leistungen, die sich aus Geburten in den Jahren 1992 bis Mai 1999 ergeben und für die der Bund keine Beiträge gezahlt hat, werden ebenfalls den nicht beitragsgedeckten Leistungen zugeordnet.

Kindererziehungsleistungen nach dem KLG

Die Leistung für Kindererziehung nach dem KLG ist keine Rente, sondern eine von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringende Geldleistung besonderer Art, die als isolierte Zusatzleistung oder als Zuschlag zur Rente gezahlt wird. Sie wird nicht auf der Grundlage von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht und kommt ausschließlich für leibliche Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. im Beitrittsgebiet vor 1927 in Betracht.

Weitere Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungs- und -pflegezeiten

Für Kindererziehende, die in der Kinderberücksichtigungszeit bzw. während der Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahr erwerbstätig sind, werden zusätzliche Entgeltpunkte für Pflichtbeiträge ermittelt. Hierfür werden die selbst erworbenen Entgeltpunkte aus Pflichtbeiträgen bei der Rentenberechnung erhöht. Zudem kann eine Gutschrift an Entgeltpunkten erfolgen, wenn Kinderberücksichtigungszeiten bzw. Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahr für mindestens zwei Kinder parallel vorliegen. Diese Begünstigungen gelten nur für Zeiten ab 1992 und diejenigen Versicherten, die 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten nachweisen können.

Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes

Können Versicherte zwar noch mindestens drei, aber bis unter sechs Stunden täglich arbeiten, haben sie bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Kann ihnen kein entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden, haben sie so lange Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, wie ein dem eingeschränkten Leistungsvermögen entsprechender Arbeitsplatz nicht gefunden werden kann. Auch diese erhöhten Leistungen werden als nicht beitragsgedeckt im Sinne dieses Berichts angesehen, soweit keine Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt.⁷

Rentenberechnung nach Mindesteinkommen/Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt können für Zeiten vor 1992 ermittelt werden, wenn mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Dabei werden Entgeltpunkte für Pflichtbeitragszeiten vor 1992 unter bestimmten Voraussetzungen erhöht. Die Summe der Entgeltpunkte für Kalendermonate mit Höherwertung ist auf einen Wert begrenzt, der insgesamt 75 Prozent des Durchschnittsentgelts entspricht. Die Höherwertung beruht nicht auf Beitragszahlungen und dient dem sozialen Ausgleich.

Höherbewertung der Berufsausbildung

Für eine Berufsausbildung wird unter bestimmten Voraussetzungen bei der Rentenberechnung ein höheres als das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt berücksichtigt. Als Bruttoentgelt während dieser Zeit werden mindestens 75 Prozent des Wertes angerechnet, der sich für alle beitragspflichtigen Zeiten der versicherten Person im Durchschnitt ihres gesamten Versicherungslebens ergibt, maximal jedoch 75 Prozent des Durchschnittsentgelts. Auch dieser höheren Bewertung stehen keine Beitragszahlungen gegenüber.

Wanderungsausgleich zur knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV)

Der Wanderungsausgleich wurde 1992 eingeführt, um die Einnahmenrückgänge der KnRV aufgrund des strukturwandelbedingten Beschäftigungsabbaus im Bergbau teilweise auszugleichen.

7 Für Rentenzugänge ab dem Jahr 2001 zahlt die Bundesagentur für Arbeit eine teilweise Erstattung für arbeitsmarktbedingte Vollrenten, die sich auf eine pauschalisierte Laufzeit des Arbeitslosengeldes in Höhe von aktuell 10,4 Monate erstreckt.

Dem lag die Annahme zugrunde, dass die nicht mehr im Bergbau Beschäftigten nach ihrem Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung zahlen. Diese (potenziellen) Mehreinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung sollten mit dem Wanderungsausgleich an die KnRV überführt werden, indem für jeden „verlorenen“ Versicherten der KnRV gegenüber 1991 ein Durchschnittsbeitrag (Durchschnittsentgelt multipliziert mit dem Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung) von der allgemeinen Rentenversicherung an die KnRV gezahlt wird. Der Wanderungsausgleich wird hier als eine Unterstützungsleistung an die KnRV eingestuft, die nicht durch Beitragszahlungen gedeckt ist. Auf jeden Fall stehen etwaigen Mehreinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung durch „abgewanderte“, ursprünglich der KnRV zugehörige Versicherte entsprechende Anwartschaften (zukünftige Ausgaben) bei der allgemeinen Rentenversicherung gegenüber.

Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers an der KVdR für die nicht beitragsgedeckten Leistungen

Der Rentenversicherungsträger trägt mit 7,3 Prozent der Rente die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung von 14,6 Prozent. Den verbleibenden Beitragsanteil von 7,3 Prozent zahlen die Rentnerinnen und Rentner. Hinzu kommt der Zusatzbeitrag der Krankenkassen, den sich Rentnerinnen bzw. Rentner und Rentenversicherungsträger ebenfalls teilen. Freiwillig sowie privat krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner müssen ihre Beiträge zur Krankenversicherung in voller Höhe selbst zahlen, erhalten allerdings vom Rentenversicherungsträger auf Antrag einen Beitragszuschuss in der gleichen Höhe. Der Anteil des von der Rentenversicherung geleisteten Beitragsanteils an der KVdR bzw. Beitragszuschusses, der auf die nicht beitragsgedeckten Leistungen entfällt, wird folgerichtig selbst als nicht beitragsgedeckt gezählt, weil für die entsprechenden Rentenleistungen keine Beiträge entrichtet wurden.

Leistungen aus nachgezahlten Beiträgen (z.B. Heiratserstattung)

Zwei Arten von Leistungen aus nachgezahlten Beiträgen werden als nicht beitragsgedeckt eingeordnet, da sie auf Sonderregelungen für verminderte nachgezahlte Beiträge beruhen. Dies sind einerseits Anwartschaften aufgrund der Regelung zur Rückgängigmachung der Heiratserstattung. Die Heiratserstattung ermöglichte Ehegatten eine Rückerstattung der bis zum Eheschluss gezahlten Rentenbeiträge. Bei deren Rückgängigmachung konnten die verlorenen Rentenanwartschaften später durch Rückzahlung der ursprünglichen, nominalen Beträge zurückerlangt werden, was zu einer erheblichen Begünstigung führte. Andererseits betrifft es Ansprüche aufgrund der vorteilhaften Nachentrichtungsmöglichkeit freiwillig gezahlter Beiträge von Selbstständigen, die von Mitte der 1970er bis in die 1990er möglich war. Darauf beruhende Leistungen sind im Wesentlichen noch im Rentenbestand enthalten.

Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (Grundrentenzuschlag)

Bei langjähriger Versicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschlag an Entgeltpunkten gewährt, wenn u.a. mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten (vor allem Pflichtbeitragszeiten aus Erwerbstätigkeit und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege) vorliegen. Für höchstens 35 Jahre werden die Entgeltpunkte auf bis zu 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten hochgewertet. Dieser so genannte Grundrentenzuschlag dient dem sozialen Ausgleich und wird seit 2021 sowohl

für Bestandsrenten als auch für neu zugehende Renten geleistet. Dem Zuschlag an Entgeltpunkten stehen keine Beiträge der Versicherten oder Dritter gegenüber.

Volle Rentenleistungen aus reduzierten Beiträgen im Übergangsbereich

Für Arbeitsentgelte im Bereich von 538,01 Euro bis 2.000 Euro monatlich gilt im Jahr 2024⁸ der Übergangsbereich (ehemals Gleitzzone). Im Übergangsbereich unterliegen die Arbeitsentgelte der Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Beschäftigte werden im Übergangsbereich durch verminderte Beiträge zur Sozialversicherung entlastet, ohne dass sie hieraus geringere Leistungsansprüche erwerben. Insofern ist dieser Teil der aus der Beschäftigung resultierenden Rentenleistung nicht durch Beiträge gedeckt.

Anteilige Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie sonstige nicht beitragsgedeckte Leistungen

Diese Position beinhaltet insbesondere die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten, die auf die nicht beitragsgedeckten Leistungen entfallen. Damit wird unterstellt, dass die nicht beitragsgedeckten Leistungen – die häufig kompliziert sind – einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand hervorrufen, der dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand der Rentenversicherung insgesamt entspricht.

Unter einigungsbedingte Leistungen fällt zum Beispiel der Auffüllbetrag, der den nach dem Recht der DDR bis 31. Dezember 1991 erworbenen Rentenanspruch sicherte und zu zahlen ist, wenn die zwischen dem 1. Juli 1990 bis 1. Juli 1991 an das Bundesgebiet angepasste Rente höher war als die, die nach der Rentenüberleitung im Jahre 1992 zustand. Von diesem Punkt ebenfalls erfasst ist der Nachteilsausgleich für in der DDR politisch Verfolgte. Nachteile in diesem Sinne liegen zum Beispiel vor, wenn die bisherige Erwerbstätigkeit oder die mit der Ausbildung angestrebte berufliche Tätigkeit nicht (mehr) ausgeübt werden konnte oder ein geringeres Einkommen als vor dem politischen Eingriff erzielt wurde. Der Nachteilsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung ist darauf gerichtet, die Versicherten bei der Berechnung ihrer Renten im Wesentlichen so zu stellen, als sei die Verfolgung nicht eingetreten.“

2.2.2. Nicht beitragsgeckte Leistungen nach der erweiterten Abgrenzung

„Höherwertung der Ost-Entgelte

Für die Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beschäftigungszeiten in der DDR und den neuen Bundesländern bis zum 31. Dezember 2024 ist ein Umrechnungsfaktor zu berücksichtigen. Mit diesem werden die maßgebenden Entgelte in den neuen Ländern bzw. der ehemaligen DDR in jeweils vergleichbare – höhere – Entgelte in den alten Bundesländern umgerechnet. Damit sollen Unterschiede im Lohnniveau ausgeglichen werden. Der Umrechnungsfaktor entspricht dem Verhältnis „West-Durchschnittsentgelt“ zu „Ost-Durchschnittsentgelt“. Der so hochgewertete Verdienst ist maßgeblich für die Ermittlung der Entgeltpunkte durch die Division mit dem Durchschnittsentgelt des jeweiligen Jahres.

8 Eine Beschäftigung liegt im Jahr 2026 im Übergangsbereich, wenn das Arbeitsentgelt 603,01 Euro bis 2.000 Euro beträgt.

Die Höherwertung der Ost-Entgelte wurde seit dem Bericht des BMGS aus dem Jahr 2004 grundsätzlich als nicht beitragsgedeckte Leistung der erweiterten Abgrenzung angesehen. Diese Zuordnung basiert darauf, dass die in der DDR bzw. im Beitrittsgebiet erworbenen Rentenansprüche auf Grundlage gleicher gezahlter Beiträge relativ zum Durchschnittsentgelt höher ausfallen als in den alten Bundesländern. Es kann folglich argumentiert werden, dass dieser Höherwertung keine Beitragszahlungen zugrunde liegen. Im Rahmen des vorliegenden Berichts bildet diese Argumentation die Grundlage der gewählten Berechnungsmethode. Hier zeigen sich erneut die Interpretationsspielräume bei der Abgrenzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen. Denn es könnte ebenso argumentiert werden, dass sämtliche zu DDR-Zeiten erworbenen Rentenansprüche vergleichbar zu den FRG-Zeiten als nicht beitragsgedeckt anzusehen sind. Dagegen spricht allerdings, dass die in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenansprüche nun von der Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland eingelöst werden. Ebenso könnte argumentiert werden, dass die Höherwertung der Rentenansprüche für Zeiten in der ehemaligen DDR als beitragsgedeckt zählen sollten.

Splitting übersteigender Anteil der Witwen-/Witwerrenten

Grundsätzlich wird der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Unterhaltersatzfunktion zugeschrieben, das Todesfallrisiko der Versicherten abzudecken. Insofern handelt es sich bei Hinterbliebenenrenten zunächst gemäß der engen Abgrenzung nicht um nicht beitragsgedeckte Leistungen. Seit Einführung und Ausweitung der Einkommensanrechnung auf Witwen- und Witwerrenten sind jedoch entgegen dem Versicherungsprinzip auch Bedarfsgesichtspunkte zu einem prägenden Element der Hinterbliebenenabsicherung geworden. Darauf aufbauend kann vertreten werden, dass Teile der Hinterbliebenenleistungen dem sozialen Ausgleich bzw. der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zuzuordnen sind. Aufgrund der parallelen Einführung der Option des Rentensplittings im Jahr 2001 wurde daher im Bericht des BMGS aus dem Jahr 2004 argumentiert, dass genau der Teil der Ausgaben für Witwen- und Witwerrenten als nicht beitragsgedeckt anzusehen sei, der über die entsprechenden Ausgaben für ein Rentensplitting hinausgeht. Denn seit Anfang 2002 können Eheleute zwischen einer späteren Hinterbliebenenrente und der Variante des Rentensplittings in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen. Beim Rentensplitting bestimmen die Ehepartner bereits zu Lebzeiten, dass die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche gleichmäßig auf beide Ehepartner verteilt werden. Der Ehepartner mit dem höheren Rentenanspruch tritt dem anderen die Hälfte der Differenz ab. Rentenrechtlich werden Entgeltpunkte nur für die sogenannte Splittingzeit (Ehezeit bis zum Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters oder Erreichen der Regelaltersgrenze eines Ehepartners) geteilt. Nach dem Splitting haben also beide Eheleute aus der Ehezeit gleich hohe Rentenansprüche. Die Witwen- bzw. Witwerrente ist in der Regel erheblich höher als eine Splittingrente.

Waisenrenten

Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines unterhaltspflichtigen Elternteils. Der Anspruch auf Waisenrente besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus kann er unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bestehen, beispielsweise wenn die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Aufgrund der besonderen Ausgestaltung dieser Leistungen kann auch hier argumentiert werden, dass sich ihre Unterhaltersatzfunktion auf Personen konzentriert, die am Aufbau eigener Rentenansprüche gehindert sind. Daher wird in der erweiterten Abgrenzung eine Zuordnung auch der Waisenrente

zu den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben und somit zu den nicht beitragsgedeckten Leistungen vertreten.

Die Leistungen der erweiterten Abgrenzung enthalten in der jeweiligen Position bereits die entsprechenden KVdR-Beitragsanteile dieser nicht beitragsgedeckten Leistungen. Etwaige zusätzliche Verwaltungs- und Verfahrenskosten sind jedoch nicht enthalten.“

2.3. Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen in den Jahren 2003 bis 2023

Die DRV Bund veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen eine **Abschätzung⁹ der Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen in der allgemeinen Rentenversicherung** und stellt diese den Bundeszuschüssen des jeweiligen Jahres gegenüber. Die Daten für das Jahr 2023 sowie die früheren Jahre 2003, 2009, 2017 und 2020 können der nachfolgenden Tabelle (Beträge in Mrd. Euro) entnommen werden.¹⁰ Aktuellere Daten sind nach Auskunft der DRV Bund derzeit nicht verfügbar.

9 Approximative Schätzung unter Verwendung verfügbarer Strukturinformationen.

10 DRV Bund, Broschüre „Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2023“, im Internet abrufbar unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/nicht-beitragsgedeckte-leistungen>. Die Daten für das Jahr 2023 sind auch im Bericht des BMAS über die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung vom 27.02.2025 enthalten.

Nicht beitragsgedeckte Leistungen ¹ und Bundeszuschüsse der allgemeinen Rentenversicherung (in Mrd. Euro) ²						
		Jahr				
Zeile	Position	2003 ⁴	2009 ⁵	2017 ⁶	2020 ⁷	2023 ⁸
(1)	Rentenausgaben (incl. KLG-Leistungen)	195.7	207.9	255.0	289.0	325.0
(2)	Bundeszuschüsse					
(3)	a) gezahlte	53.9	57.3	67.8	75.3	84.3
(4)	Anteil an Rentenausgaben	27.5%	27.6%	26.6%	26.1%	25.9%
(5)	b) ohne Kürzung wg. Beiträge für Kindererziehungszeiten ³	57.8	—	—	—	—
(6)	Anteil an Rentenausgaben	29.5%	—	—	—	—
(7)	Nicht beitragsgedeckte Leistungen					
(8)	Nicht beitragsgedeckt nach enger Abgrenzung					
(8.1)	- Ersatzzeiten und Beschäftigungszeiten in einem Ghetto (ZRBG)	4.1	1.9	1.1	0.7	0.6
(8.2)	- FRG-Zeiten (Zeiten nach dem Fremdrentengesetz)	5.6	5.1	5.9	6.5	5.6
(8.3)	- Anrechnungszeiten (wg. AU, Alo, Mutterschaft, schulische Ausbildung)	8.9	8.4	8.2	8.2	8.9
(8.4)	- Altersrenten vor Regelaltersgrenze (ohne vollen Abschlag)	14.0	11.3	11.5	12.4	13.3
(8.5)	- Kindererziehungszeiten (Geburten vor 1992)	5.2	6.0	13.6	19.0	20.3
(8.6)	- Kindererziehungsleistungen (KLG, für "Trümmerfrauen")	0.8	0.3	0.1	0.0	0.0
(8.7)	- Zus. EGPT für Berücksichtigungsz. wegen Kindererziehung (ab 1992)			0.3	0.5	0.9
(8.8)	- Kindererziehungszeiten (Geburten ab 1992 bis Mai 1999)			0.3	0.5	0.8
(8.9)	- Grundrentenzuschlag (ab 2021)					1.4
(8.10)	- Höherbewertung reduzierter Beiträge im Übergangsbereich (ab 2022)					0.1
(8.11)	- EM-Renten wegen Arbeitsmarktlage (volle statt halber Rente)	1.5	0.6	0.9	0.9	1.0
(8.12)	- Renten nach Mindesteinkommen/Mindestentgeltpunkten	3.3	3.0	3.3	3.3	3.4
(8.13)	- Höherbewertung der Berufsausbildung	4.7	3.8	2.7	2.5	2.3
(8.14)	- Wanderungsausgleich zur knappschaftlichen Rentenversicherung	1.7	2.0	2.7	2.9	3.2
(8.15)	- anteiliger RV-Anteil zur KvDR	4.1	3.0	3.6	4.4	4.9
(8.16)	- Leistungen aus nachgezählten Beiträgen (z.B. Heiraterstattung)	1.3	1.0	0.6	0.5	0.4
(8.17)	- Weitere, wie anteilige Verwaltungs- und Verfahrenskosten oder einigungsbedingte Leistungen (z.B. Auffüllbeträge, 2. SED-Unr.BerG)	1.8	0.9	0.9	1.0	1.1
(9)	Summe	57.0	47.3	55.7	63.3	68.2
(10)	Anteil an Rentenausgaben	29.1%	22.8%	21.8%	21.9%	21.0%
(11)	Differenz nicht beitragsgedeckter Leistungen (enge Abgrenzung) und Bundeszuschüsse					
(12)	a) absolute Differenz	3.1	-10.0	-12.1	-12.0	-16.1
(13)	Anteil an Rentenausgaben	1.6%	4.8%	4.7%	4.2%	5.0%
(14)	b) absolute Differenz ³	-0.8	—	—	—	—
(15)	Anteil an Rentenausgaben	0.4%	—	—	—	—
(16)	Nicht beitragsgedeckt nach erweiterter Abgrenzung					
(16.1)	- "Höherwertung" der Ost-Entgelte, bis 2016 West-Ost-Transfer	13.6	14.3	29.1	32.1	36.4
(16.2)	- Splitting übersteigender Anteil der Witwen-/Witwerrenten	6.0	8.3	13.5	16.2	18.7
(16.3)	- Waisenrenten	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
(17)	Zwischensumme	20.4	23.4	43.4	49.1	55.9
(18)	Anteil an Rentenausgaben	10.4%	11.3%	17.0%	17.0%	17.2%
(19)	Summe (9) + (17)	77.4	70.7	99.1	112.4	124.1
(20)	Anteil an Rentenausgaben	39.6%	34.0%	38.9%	38.9%	38.2%
(21)	Differenz nicht beitragsgedeckter Leistungen (erweitert) und Bundeszuschüsse					
(22)	a) absolute Differenz	23.5	13.4	31.3	37.1	39.8
(23)	Anteil an Rentenausgaben	12.0%	6.4%	12.3%	12.8%	12.2%
(24)	b) absolute Differenz ³	19.6	—	—	—	—
(25)	Anteil an Rentenausgaben	10.0%	—	—	—	—

Abbildung 1: Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2023 (DRV Bund)

2.4. Methodik der DRV Bund

Die DRV Bund erläutert die Details und methodische Besonderheiten der **Quantifizierung zu den jeweiligen Einzelpositionen** für das Jahr 2023 wie folgt¹¹:

„Ersatzzeiten und Beschäftigungszeiten in einem Ghetto (ZRBG)

Leistungen für beitragsfreie Ersatzzeiten erhalten ganz überwiegend die Jahrgänge vor 1925, die im Jahr 2023 zumeist noch in den Witwen- und Witwerrenten enthalten sind. Auf Basis einer **Sonderauswertung des Rentenbestandes** wurde die Summe der Entgeltpunkte ermittelt, die auf Ersatzzeiten entfallen und daraus das jährliche Volumen berechnet (rund 0,54 Mrd. Euro). Zudem wurde für Fälle nach dem ZRBG (rund 22.000 ausgezahlte Renten) ebenfalls aus einer **Sonderauswertung des Rentenbestandes** das jährliche Volumen berechnet (rund 0,05 Mrd. Euro) und beide Positionen aufaddiert (rund 0,6 Mrd. Euro). Die **Tendenz der Ausgaben für diese Position ist rückläufig**.

Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG)

Die Quantifizierung der Leistungen erfolgt für das Jahr 2023 erstmals auf Basis einer nunmehr präziseren **Sonderauswertung der Rentenbestandsstatistik**, denn in der aktuellen Rentenbestandsstatistik 2023 sind für nunmehr nahezu 90 Prozent der Fälle die gegebenenfalls gekürzten FRG-Entgeltpunkte statistisch auswertbar. In früheren Auswertungen der DRV Bund wurde für diese Renten der Anteil der FRG-Zeiten an allen Zeiten mit rund 50 Prozent als Hilfsgröße pauschal zur Ermittlung des Ausgabevolumens verwendet. Daher ist der für 2023 ermittelte Wert nicht mit den Werten früherer Abschätzungen vergleichbar. Die Position beläuft sich demnach aktuell auf rund 5,6 Mrd. Euro. Es wird erwartet, dass sie **in Zukunft weiter rückläufig** sein wird.

Anrechnungszeiten

Die Anrechnungszeiten für Zeiten der schulischen Ausbildung, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft u.a. sind durch zurückliegende Reformen deutlich eingeschränkt worden. Die Reformen werden allerdings nur langsam mit dem Hereinwachsen von neuen Jahrgängen in den Rentenbestand und dem Wegfall von Altfällen finanzwirksam. Auf Basis einer **Sonderauswertung des Rentenbestandes** wurde die Summe der Entgeltpunkte ermittelt, die auf Anrechnungszeiten entfallen und daraus das jährliche Volumen ermittelt. Dies entspricht rund 8,9 Mrd. Euro. Auch diese Position wird **in Zukunft weiter rückläufig** sein.

Altersrenten vor Regelaltersgrenze (ohne vollen Abschlag)

Auf Basis einer **Sonderauswertung des Rentenbestandes** wurden die Renten ausgewertet, die noch einen früheren, vorzeitigen, abschlagsfreien Rentenzugang bzw. keinen vollen Abschlag bis zur Regelaltersgrenze aufweisen. Als nicht beitragsgedeckt wird bei dieser Gruppe der Teil der Rente quantifiziert, der in Abhängigkeit vom Zugangsalter und Geburtsjahrgang dem fiktiven Abschlag (ausgehend von der jeweils geltenden Regelaltersgrenze) entspricht. Das Ergebnis wurde

11 Siehe zum Folgenden Bericht des BMAS über die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung vom 27.02.2025, S. 16ff.

mit einem pauschalen Satz auf die Hinterbliebenenrenten übertragen, die ebenfalls hiervon profitieren. Schließlich wurden bei der Ermittlung dieser Ausgabeposition die anderen nicht beitragsgedeckten Leistungsbestandteile (z.B. Anrechnungs- und Kindererziehungszeiten) in diesen Renten pauschal abgezogen, um Doppelzahlungen der einzelnen Positionen zu vermeiden. Insgesamt werden für diese Leistungen rund 13,3 Mrd. Euro ermittelt.

Kindererziehungszeiten (Geburten vor 1992)

Seit dem Jahr 2019 werden mittlerweile maximal 2,5 Entgeltpunkte bzw. 2,5 Jahre an Kindererziehungszeiten je Geburt vor 1992 anerkannt. Auf Basis einer **Sonderauswertung des Rentenbestandes** wurde die Summe der Entgeltpunkte ermittelt, die auf die Kindererziehungszeiten mit Geburten vor 1992 entfallen und daraus das jährliche Volumen berechnet. Die entsprechenden nicht beitragsgedeckten Leistungen belaufen sich auf rund 20,3 Mrd. Euro und **werden sich in den nächsten Jahren nur wenig ändern**.

Kindererziehungszeiten (Geburten ab 1992 bis Mai 1999)

Auf Basis einer **Sonderauswertung des Rentenbestandes** wurde für diese Position die Summe der Entgeltpunkte ermittelt, die auf die Kindererziehungszeiten mit Geburten ab 1992 insgesamt entfallen und anhand von **Strukturinformationen über die Geburtsdaten der Kinder im Rentenbestand 2023** daraus das jährliche Ausgabenvolumen für Geburten bis Mai 1999 berechnet. Die Leistungen liegen demnach bei rund 0,8 Mrd. Euro. Die Rentenleistungen aus Kindererziehungszeiten (von 3 Jahren) für Geburten von 1992 bis Mai 1999 **werden in Zukunft zunehmen**, wenn vor allem Altersrentnerinnen hiervon häufiger profitieren werden.

Kindererziehungsleistungen nach dem KLG

Diese Leistung wird nur an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 in den alten Bundesländern und vor 1927 in den neuen Bundesländern gezahlt. Das Leistungsvolumen nach dem KLG kann den endgültigen Rechnungsergebnissen entnommen werden und betrug im Jahr 2023 nur noch rund 8,6 Mio. Euro.

Weitere Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungs- und -pflegezeiten

Auf Basis einer **Sonderauswertung des Rentenbestandes** wurde die Summe der zusätzlichen oder gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung ab 1992 oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes ermittelt und daraus das jährliche Volumen berechnet. Die hieraus resultierenden Rentenleistungen **werden in Zukunft noch steigen**, wenn vor allem zukünftige Altersrentnerinnen hiervon in noch stärkerem Ausmaß profitieren werden. Da erst Zeiten ab 1992 von der Regelung erfasst werden, sind viele Erziehende aktuell noch nicht im Alter für einen Altersrentenbeginn. Das Volumen der hieraus resultierenden Leistungen liegt bei rund 0,9 Mrd. Euro.

Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes

An dieser Stelle werden nur die Leistungen, die von der Bundesagentur für Arbeit nicht erstattet werden, als nicht beitragsgedeckt quantifiziert. Auf Basis einer **Sonderauswertung des Rentenbestandes** wurde das fiktive Erstattungsvolumen aus der Differenz von voller zu halber Rente für

alle arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten ermittelt und hiervon das tatsächliche Erstattungsvolumen der Bundesagentur für Arbeit für pauschal 10,4 Monate Laufzeit in Höhe von rund 129 Mio. Euro abgezogen. Von diesem Betrag werden die anderen nicht beitragsgedeckten Leistungsbestandteile (z.B. Anrechnungs- und Kindererziehungszeiten) in dieser Position pauschal abgezogen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Im Ergebnis ergeben sich rund 1,0 Mrd. Euro als nicht beitragsgedeckte Leistung.

Rentenberechnung nach Mindesteinkommen/Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

Diese Ausgabenteile **werden erst allmählich sinken**. Auch künftige Zugänge werden - allerdings mit abnehmenden Erhöhungsbeträgen - noch in nennenswertem Umfang von dieser Regelung profitieren. Laut einer **Sonderauswertung des Rentenbestandes** für die begünstigten Fälle mit den zugehörigen Anhebungsbeträgen entfallen im Jahr 2023 auf diese Position rund 3,4 Mrd. Euro.

Höherbewertung der Berufsausbildung

Ähnlich wie bei den Anrechnungszeiten ist auch die Höherbewertung von Zeiten der Berufsausbildung durch zurückliegende Reformen deutlich eingeschränkt worden. Diese Position wird daher **in Zukunft weiter rückläufig** sein. Da für diese Einzelposition keine aktuelle und präzise Datengrundlage vorlag, wurde diese Position – wie schon in früheren Jahren – mit einem Rückgang auf nunmehr rund 2,3 Mrd. Euro für 2023 **abgeschätzt**.

Wanderungsausgleich zur knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV)

Der Wanderungsausgleich mit der knappschaftlichen Rentenversicherung ist geprägt durch den **weiteren Rückgang der Anzahl der Versicherten in der Knappschaft**. Inhaltlich ist dieser eine Folge des Strukturwandels und sein Volumen kann den endgültigen Rechnungsergebnissen 2023 entnommen werden. Er belief sich im Jahr 2023 auf rund 3,2 Mrd. Euro.

Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers an der KVdR für die nicht beitragsgedeckten Leistungen

Die auf die aufgeführten, nicht beitragsgedeckten Leistungen entfallenden Anteile der Rentenversicherung zur Krankenversicherung werden gesondert ausgewiesen. Dies sind hier direkte Folgekosten der aufgeführten Positionen in der engen Abgrenzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen. Für die **Abschätzung** wurde der empirische KVdR-Anteil für das Jahr 2023 von 7,8 Prozent der Rentenausgaben verwendet. Dieser ist niedriger als die Hälfte des gesetzlich festgelegten Beitragssatzes, da es auch Rentenbestandsfälle ohne KVdR gibt. Der anteilige Beitragsanteil der Rentenversicherung beläuft sich somit auf rund 4,9 Mrd. Euro.

Leistungen aus nachgezahlten Beiträgen (z.B. Heiraterstattung)

Insgesamt werden die vorteilhaften Leistungen aus nachgezahlten Beiträgen - insbesondere aufgrund einer Heiraterstattung oder von Selbstständigen - im Jahr 2023 auf rund 0,4 Mrd. Euro abgeschätzt. Diese Position wird **in der Zukunft weiter rückläufig** sein.

Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (Grundrentenzuschlag)

Ende des Jahres 2023 wurde zu knapp 1,3 Mio. Renten ein Grundrentenzuschlag geleistet. Das Volumen der Grundrentenzuschläge (brutto) wurde für 2023 aus den **monatlichen Abrechnungsdateien des Renten Service ermittelt und mit Hilfe der Rentenbestandsstatistiken, die ebenfalls Merkmale hierzu enthalten, validiert**. Demnach belaufen sich die Zuschläge im Jahr 2023 auf rund 1,4 Mrd. Euro.

Volle Rentenleistungen aus reduzierten Beiträgen im Übergangsbereich

Eine **Abschätzung** dieser sehr neuen Position ist mit dem Statistikdatensatz des Rentenbestandes der DRV aktuell nicht möglich. Hierzu müssten Detailinformationen der kompletten Biografie für Rentenbestandsfälle verfügbar sein. Diese Position wurde daher nur mit 0,1 Mrd. Euro abgeschätzt, da dieses Volumen **erst in der Zukunft zunehmen wird**, wenn weitere Kohorten in den Rentenbestand hineinwachsen, die von dieser Regelung profitieren.

Weitere, wie anteilige Verwaltungs- und Verfahrenskosten oder einigungsbedingte Leistungen

In dieser Position sind insbesondere die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten in Höhe von knapp 1,5 Prozent enthalten, was dem aktuellen Anteil für Verwaltungs- und Verfahrenskosten an den Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Des Weiteren sind in dieser Position die beschriebenen einigungsbedingten Leistungen (z.B. Auffüllbeträge, Nachteilsausgleich für in der DDR politisch Verfolgte) in Höhe von 0,1 Mrd. Euro enthalten, die aus einer **Sonderauswertung des Rentenbestandes** abgeleitet wurden. Insgesamt werden die weiteren Leistungen somit in Höhe von 1,1 Mrd. Euro ermittelt.

Höherwertung der Ost-Entgelte

Der seit 2017 verwendete zielgenaue Berechnungsansatz hat einen direkten Bezug zu den Rentenausgaben und **bestimmt das Ausmaß der Höherwertung der Ost-Entgelte durch eine Überschlagsrechnung auf Basis einer Sonderauswertung des Rentenbestandes**. Ausgangspunkt für die Berechnung der Höhe dieses Vorteils sind die nach Anlage 10 SGB VI höhergewerteten Anwartschaften, bewertet mit dem aktuellen Rentenwert Ost. Anschließend wird die Differenz zu den allein aus nicht hochgewerteten Ost-Entgelten errechneten Anwartschaften, die als Referenz mit dem aktuellen Rentenwert West bewertet wurden, ermittelt. Damit werden die tatsächlichen Ost-Entgelte so bewertet wie die West-Entgelte. Die so mittels einer Überschlagsrechnung bezifferte „Höherwertung“ der Ost-Entgelte beträgt im Jahr 2023 rund 36,4 Mrd. Euro. Die Berechnung berücksichtigt auch die umgewerteten Bestandsrenten des Beitrittsgebietes am 31. Dezember 1991. Dieser Betrag enthält bereits die anteiligen KVdR-Beitragsanteile und berücksichtigt einen pauschalen Abzug für bereits im Rentenbetrag enthaltene nicht beitragsgedeckte Leistungen (z.B. Anrechnungs- und Kindererziehungszeiten). Damit wird eine Doppelzählung im Rahmen der Gesamtbetrachtung nicht beitragsgedeckter Leistungen vermieden. Es ist damit zu rechnen, dass der ermittelte **Betrag in den nächsten Jahren nicht wesentlich sinken wird**, weil einerseits der Unterschied zwischen den aktuellen Rentenwerten West und Ost wegfallen wird und auch kommende Neuzugänge noch nennenswerte Rentenanteile aus „hochgewerteten“ Ost-Beiträgen enthalten werden. **Mit Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrundlagen in Ost und West werden ab dem Jahr 2025 aber keine zusätzlichen Anwartschaften entstehen, die nach dieser Vorschrift „höhergewertet“ werden.**

Witwen-/Witwerrenten (Splitting übersteigender Anteil)

Als nicht beitragsgedeckt wird hier derjenige Anteil einer klassischen Witwen- und Witwerrente eingestuft, um den die Gesamtrente, das bedeutet Witwenrente plus eigene Versichertenrente, die eigene Rente im Falle eines **fiktiv durchgeführten Splittings** überstiege. Dieser Anteil am gesamten Witwenrentenvolumen wurde mit Hilfe von **Strukturinformationen aus dem Personenkonzept des Rentenzahlbestandes mit Nachweis der Höhen von Einfach- und Mehrfachrentenbezug** für das Jahre 2023 ermittelt. Dieser Anteil wird auf die Rentenausgaben der Witwen- und Witwerrenten bezogen und der sich ergebende Wert um den pauschalen KVdR-Beitragsanteil erhöht sowie erneut um enthaltene nicht beitragsgedeckte Leistungsbestandteile zur Vermeidung von Doppelzahlungen vermindert. Im Ergebnis liegt der das fiktive Splitting übersteigende Anteil im Jahr 2023 bei rund 18,7 Mrd. Euro. Der Anteil der Witwenrenten mit eigenem Versicherungsfall (Doppelrentenbezug) **wird künftig zunehmen**, da Frauen vermehrt Anwartschaften auf eine eigene Versichertenrente erwerben. Durch den Erwerb zusätzlicher eigener Anwartschaften vergrößert sich tendenziell der Vorteil der klassischen Witwenrente gegenüber der Splittingrente.

Waisenrenten

Die **Datenbasis dieser Abschätzung sind die Rentenbestandsstatistik und die hieraus ermittelten Ausgaben für Waisenrenten**, die im Jahr 2023 rund 0,8 Mrd. Euro betragen. Auch bei dieser Leistung wurden der Beitragsanteil zur KVdR und die bereits enthaltenen nicht beitragsgedeckten Leistungsbestandteile dazu- bzw. herausgerechnet.“

3. Sogenannte „Teufel-Tabelle“

Die sogenannte „Teufel-Tabelle“¹² wird von der Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. (ADG) veröffentlicht und enthält für die Jahre ab 1957 die Entwicklung der Rentenausgaben und Bundesmittel an die Rentenversicherung sowie die versicherungsfremden Leistungen in der engen Abgrenzung („versicherungsfremde Leistungen“) und erweiterten Abgrenzung (zuzüglich West-Ost-Transfer/Höherwertung der Ost-Entgelte und Splitting übersteigender Anteil der Witwen-/Witwerrenten sowie Waisenrenten). Die seit dem Jahr 1957 aufgelaufenen jährlichen Differenzbeträge (nicht beitragsgedeckte Leistungen in der erweiterten Abgrenzung abzüglich Bundesmitteln) werden in der letzten Spalte aufaddiert.

12 Die Tabelle ist im Internet abrufbar unter: <https://www.adg-ev.de/publikationen/publikationen-altersvorsorge/1387-versicherungsfremde-leistungen-2015>.

Jahr	Renten- ausgaben	Bundesmittel		Versicherungsfremde Leistungen		Transfer- Leistungen	Anteil Hibli-Rente	ungedeckt	
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Mio. Euro ¹⁾	pro Jahr	aufsummiert
1957	5.462	1.744	31,9 %	1.934	35,4 %			190	190
1958	6.243	1.850	29,6 %	2.210	35,4 %			360	550
1959	6.748	1.960	29,0 %	2.389	35,4 %			429	978
1960	7.286	2.096	28,8 %	2.579	35,4 %			483	1.462
1961	7.919	2.202	27,8 %	2.803	35,4 %			601	2.063
1962	8.582	2.348	27,4 %	3.038	35,4 %			690	2.753
1963	9.249	2.540	27,5 %	3.274	35,4 %			734	3.487
1964	10.275	2.777	27,0 %	3.637	35,4 %			860	4.347
1965	11.525	3.008	26,1 %	4.080	35,4 %			1.072	5.419
1966	12.914	3.249	25,2 %	4.572	35,4 %			1.323	6.742
1967	14.583	3.511	24,1 %	5.162	35,4 %			1.651	8.393
1968	16.151	3.429	21,2 %	5.717	35,4 %			2.288	10.682
1969	18.037	3.567	19,8 %	6.385	35,4 %			2.818	13.500
1970	19.630	3.660	18,6 %	6.949	35,4 %			3.289	16.789
1971	21.222	3.929	18,5 %	7.513	35,4 %			3.584	20.372
1972	24.144	4.965	20,6 %	8.547	35,4 %			3.582	23.954
1973	28.249	4.251	15,0 %	10.000	35,4 %			5.749	29.704
1974	32.853	6.149	18,7 %	11.630	35,4 %			5.481	35.184
1975	37.238	6.831	18,3 %	13.182	35,4 %			6.351	41.536
1976	42.432	7.582	17,9 %	15.021	35,4 %			7.439	48.957
1977	47.632	8.337	17,5 %	16.862	35,4 %			8.525	57.499
1978	50.616	9.041	17,9 %	17.918	35,4 %			8.877	66.376
1979	53.070	9.603	18,1 %	18.787	35,4 %			9.184	75.560
1980	55.921	10.802	19,3 %	19.796	35,4 %			8.994	84.554
1981	58.828	9.594	16,3 %	20.825	35,4 %			11.231	95.785
1982	62.749	11.352	18,1 %	22.213	35,4 %			10.861	106.647
1983	65.327	11.446	17,5 %	23.126	35,4 %			11.680	118.326
1984	69.187	12.396	17,9 %	24.492	35,4 %			12.096	130.422
1985	72.096	12.853	17,8 %	25.522	35,4 %			12.669	143.091
1986	74.770	13.251	17,7 %	26.469	35,4 %			13.218	156.309
1987	78.256	13.671	17,5 %	27.703	35,4 %			14.032	170.341

Jahr	Renten- ausgaben	Bundesmittel		Versicherungsfremde Leistungen		Transfer- Leistungen	Anteil Hibli-Rente	ungedeckt	
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Mio. Euro ¹⁾	pro Jahr in Mio. Euro	aufsummiert in Mio. Euro
1988	81.983	14.118	17,2 %	29.022	35,4 %			14.904	185.245
1989	85.848	14.573	17,0 %	30.390	35,4 %			15.817	201.062
1990	89.923	15.184	16,9 %	31.833	35,4 %			16.649	217.711
1991	108.942	19.624	18,0 %	38.565	35,4 %			18.941	236.652
1992	121.102	23.747	19,6 %	42.870	35,4 %	2.352		21.475	258.127
1993	130.731	25.365	19,4 %	46.279	35,4 %	4.039		24.953	283.080
1994	141.644	29.868	21,1 %	50.142	35,4 %	5.471		25.745	308.825
1995	151.004	30.445	20,2 %	51.794	34,3 %	8.130		29.479	338.304
1996	157.005	32.331	20,6 %	53.853	34,3 %	9.663		31.185	369.489
1997	162.397	35.223	21,7 %	55.702	34,3 %	9.101		29.580	399.069
1998	168.001	42.083	25,0 %	57.624	34,3 %	9.766		25.307	424.337
1999	171.775	42.533	24,8 %	58.919	34,3 %	8.590		24.976	449.352
2000	177.751	42.419	23,9 %	60.969	34,3 %	11.248		29.798	479.150
2001	183.344	46.007	25,1 %	61.420	33,5 %	12.322		27.735	506.885
2002	189.747	49.264	26,0 %	61.288	32,3 %	13.600		25.624	532.509
2003	194.864	53.869	27,6 %	56.705	29,1 %	13.600	6.000	22.436	554.945
2004	197.450	54.365	27,5 %	57.458	29,1 %	13.600	6.000	22.693	577.638
2005	198.812	54.812	27,6 %	57.854	29,1 %	13.600	6.000	22.642	600.280
2006	199.423	54.909	27,5 %	58.032	29,1 %	13.600	6.000	22.723	623.003
2007	200.658	55.944	27,9 %	47.355	23,6 %	13.600	8.000	13.011	636.014
2008	203.162	56.430	27,8 %	47.946	23,6 %	14.000	8.000	13.516	649.530
2009	207.642	57.333	27,6 %	47.342	22,8 %	14.300	8.300	12.609	662.139
2010	211.042	58.980	27,9 %	48.118	22,8 %	14.300	8.436	11.874	674.013
2011	212.200	58.882	27,7 %	48.382	22,8 %	14.300	8.482	12.282	686.295
2012	215.999	60.018	27,8 %	49.248	22,8 %	15.000	8.634	12.864	699.159
2013	219.084	59.853	27,3 %	49.951	22,8 %	15.000	8.757	13.855	713.014
2014	225.752	61.335	27,2 %	51.471	22,8 %	17.000	9.024	16.160	729.174
2015	236.187	62.433	26,4 %	53.851	22,8 %	18.000	9.441	18.859	748.033
2016	245.671	64.469	26,2 %	56.013	22,8 %	19.000	9.820	20.364	768.397
2017	254.925	67.792	26,6 %	55.574	21,8 %	29.061	14.311	31.154	799.551
2018	263.008	69.505	26,4 %	57.336	21,8 %	29.983	14.739	32.553	832.104
2019	276.964	72.305	26,1 %	63.425	22,9 %	31.297	15.202	37.619	869.723
2020	288.980	75.302	26,1 %	63.287	21,9 %	32.077	16.983	37.044	906.767
2021	296.017	78.868	26,6 %	64.828	21,9 %	32.858	17.377	36.195	942.962
2022	307.818	81.024	26,3 %	67.412	21,9 %	34.168	18.038	38.594	981.555
2023	325.029	84.258	25,9 %	71.181	21,9 %	36.078	19.002	42.003	1.023.558
2024	344.351	87.773	25,5 %	75.413	21,9 %	38.223	20.184	46.046	1.069.605

Abbildung 2: „Teufel-Tabelle“ für den Zeitraum 1957 bis 2024 (ADG e.V.)

Bei der „Teufel-Tabelle“ werden die vom VDR bzw. der DRV Bund publizierten Prozentwerte des Anteils der Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen an den Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung einzelner Jahre (für 1995, 2003, 2009, 2017, 2019 und 2020) für die jeweiligen Folgejahre und pauschal für den Zeitraum von 1957 bis 1995 konstant gehalten, mit den Rentenausgaben multipliziert, mit den Bundeszuschüssen verglichen und die Differenzbeträge seit dem Jahr 1957 aufsummiert. Es handelt sich mithin nicht um eine jährliche Berechnung der Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen anhand konkreter Daten des Rentenbestands.

Im Hinblick auf den langen Betrachtungszeitraum wirken sich bereits einzelne Faktoren erheblich auf die abschließende Summenbildung aus (pauschale Annahme der Prozentwerte über sehr

lange Zeiträume, umstrittener Katalog versicherungsfremder Leistungen, Berücksichtigung der engen oder erweiterten Abgrenzung). Die Differenzbeträge („ungedeckt“) berücksichtigen die nicht beitragsgedeckten Leistungen in der erweiterten Abgrenzung; sie stellen mithin Höchstwerte dar.

Die Aussagekraft der Aufsummierung der Differenzbeträge über einen Zeitraum von nunmehr 68 Jahren, das heißt über mehrere Generationen von Beitragszahlern und Rentnern, erschließt sich nicht. Soweit die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung als solche nicht in Frage gestellt werden, zielen die ausgewiesenen Differenzbeträge vielmehr auf die Frage der sachgerechten Finanzierungsquelle in den betreffenden Jahren ab (Sozialversicherungsbeiträge oder Steuermittel), wobei zwischen den Gruppen der Beitrags- und Steuerzahler wiederum eine erhebliche Schnittmenge besteht.

Die Frage der sachgerechten Gegenfinanzierung nicht beitragsgedeckter („versicherungsfremder“) Leistungen der Rentenversicherung für vergangene Zeiträume erscheint nicht zielführend. Vermutlich zu viel gezahlte Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sind durch das seit 1969 eingeführte reine Umlageverfahren jeweils im selben Jahr für die Rentenausgaben verwandt worden; eine nachträgliche Korrektur erscheint weder zweckmäßig noch durchführbar. Entsprechende Aufsummierungen bringen für die politische Debatte mithin keinen Mehrwert.¹³

4. Aktuelle Abschätzung der Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen

4.1. Auskunft DRV Bund

Die DRV Bund hat auf Nachfrage den Wissenschaftlichen Diensten mitgeteilt, dass eine Abschätzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen nur alle drei bis vier Jahre durchgeführt wird. Es liegen keine aktuellen Berechnungen bzw. Fortschreibungen für die Jahre 2024 und 2025 vor.

Eine eigene Abschätzung der Werte für 2024 und 2025 nach der Methodik der DRV Bund ist den Wissenschaftlichen Diensten nicht möglich, da diese insbesondere auf diversen Sonderauswertungen und Strukturinformationen aus den dort vorliegenden Rentenbestandsdaten beruht (siehe 2.4.).

4.2. Berichtsauftrag des RPA

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestags (RPA) hat mit Beschluss vom 22. März 2024 bzw. 6. Dezember 2024 das BMAS und die DRV Bund aufgefordert, die nicht beitragsgedeckten Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung und deren Höhe in der engen und der erweiterten Abgrenzung **einmal pro Legislaturperiode** abzuschätzen und dem Haushaltsausschuss (HHA) und dem RPA darüber zu berichten.

13 Siehe hierzu Sachstand WD 6 - 3000 - 085/16, S. 7, im Internet abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/437624/634baef7575ec97bc241976afb1168e4/wd-6-085-16-pdf-data.pdf>.

Das BMAS hat daraufhin dem RPA mit Schreiben vom 27. Februar 2025 einen detaillierten Bericht über die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung für das Jahr 2023 übermittelt.¹⁴ Der RPA hat den Bericht in seiner Sitzung vom 11. Juli 2025 zur Kenntnis genommen und das BMAS erneut aufgefordert, einmal pro Legislaturperiode einen entsprechenden Bericht vorzulegen.¹⁵ Da der letzte Bericht (RPA-Drs. 20/365) noch in der 20. Wahlperiode vorgelegt wurde, ist davon auszugehen, dass **in der aktuellen 21. Wahlperiode ein neuer Bericht durch das BMAS und die DRV Bund an den RPA übermittelt wird.**

4.3. Abschätzung durch Fortschreibung der Werte

Die Methodik der „Teufel-Tabelle“ setzt auf eine **Fortschreibung der Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen (NBL) anhand der Entwicklung der Rentenausgaben** (der Anteil der nicht beitragsgedeckten Leistungen an den Rentenausgaben wird als konstanter Faktor aus der letzten Datenerhebung der DRV Bund für die Folgezeit belassen). In Anlehnung an diese Methodik ergeben sich folgende **Schätzwerte für die Jahre 2024 und 2025:**

14 Bericht des BMAS über die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung vom 27.02.2025 (RPA-Drs. 20/365).

15 HHA-Drs. 21/0141.

Jahr	a) Rentenausgaben (Mio. €) ¹⁶	b) Anteil NBL enge Abgrenzung (Stand 2023) ¹⁷	c) NBL enge Abgrenzung (Mio. €)	d) Anteil NBL erweiterte Abgrenzung (Stand 2023) ¹⁸	e) NBL erweiterte Abgrenzung (Mio. €)	f) Bundeszuschüsse (Mio. €) ¹⁹	g) Differenz f) und c) (Mio. €)	h) Differenz f) und e) (Mio. €)
2023	325.029	21,0 %	68.256	38,2 %	124.161	84.258	16.002	-39.903
2024	344.351	21,0 %	72.314	38,2 %	131.542	87.773	15.459	-43.769
2025	363.303	21,0 %	76.293	38,2 %	138.782	93.177	16.884	-45.605

Tabelle 1: Abschätzung der NBL für die Jahre 2024 und 2025 durch Fortschreibung der Werte (eigene Berechnung)

Die Bundeszuschüsse liegen nach dieser Abschätzung in den Jahren 2024 und 2025 wohl um rund 15,5 Mrd. Euro bzw. 16,9 Mrd. Euro über der Summe der nicht beitragsgedeckten Leistungen in der engen Abgrenzung und rund 43,8 Mrd. Euro bzw. 45,6 Mrd. Euro unter der Summe der nicht beitragsgedeckten Leistungen in der erweiterten Abgrenzung.

5. Rechtsprechung

5.1. Bundessozialgericht

Das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. Januar 1998 (B 12 KR 35/95 R) stellt die wesentliche Leitentscheidung zu diesem Themenkomplex dar. Das BSG hatte darüber zu entscheiden, ob ein Versicherter die Beitragshöhe mit der Begründung angreifen kann, die Beiträge

16 Die Daten entstammen DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2025, S. 245, sowie DRV Bund, Kennzahlen der Finanzentwicklung, im Internet abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Kennzahlen-zur-Finanzentwicklung/kennzahlen-zur-finanzentwicklung_node.

17 Der prozentuale Anteil der nicht beitragsgedeckten Leistungen (NBL) nach enger Abgrenzung an den Rentenausgaben für das Jahr 2023 entstammt DRV Bund, Broschüre „Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2023“, im Internet abrufbar unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/nicht-beitragsgedeckte-leistungen>.

18 Der prozentuale Anteil der nicht beitragsgedeckten Leistungen (NBL) nach erweiterter Abgrenzung an den Rentenausgaben für das Jahr 2023 entstammt DRV Bund, Broschüre „Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2023“, im Internet abrufbar unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/nicht-beitragsgedeckte-leistungen>.

19 Die Daten entstammen DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2025, S. 244, sowie DRV Bund, Kennzahlen der Finanzentwicklung, im Internet abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Kennzahlen-zur-Finanzentwicklung/kennzahlen-zur-finanzentwicklung_node.

würden auch sogenannte „versicherungsfremde Leistungen“ in der GRV finanzieren, die eigentlich als gesamtgesellschaftliche Aufgaben vom Bund zu tragen seien.

Das BSG definiert als „versicherungsfremde Leistungen“ Leistungen und Teile davon, denen keine entsprechenden Beiträge gegenüberstehen, ferner Leistungen, die vorzeitig bewilligt oder günstig berechnet werden. Es unterscheidet dabei drei Gruppen:

- **Allgemeine Leistungsgewährung ohne volle Beitragsdeckung:** Hierzu gehören unter anderem Renten vor Vollendung der Regelaltersgrenze; sogenannte arbeitsmarktbedingte Renten wegen Erwerbsminderung; Renten, soweit sie auf Zeiten ohne Beitragsentrichtung wie Anrechnungszeiten oder Kindererziehungszeiten oder auf günstig bewerteten Beitragszeiten beruhen; sowie die auf solche Renten oder Rententeile entfallenden Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner.
- **Kriegsfolge- und Wiedergutmachungslasten:** Dies sind im Wesentlichen Leistungen, die auf der Anrechnung von Ersatzzeiten, der Anwendung des Fremdrechtenrechts, des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder auf ergänzenden abkommensrechtlichen Regelungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel oder den Vereinigten Staaten von Amerika beruhen.
- **Vereinigungsbedingte Lasten:** Hierzu zählen die Leistungen nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Art. 2 RÜG), die durch das RÜG eingeführten Auffüllbeträge und Rentenzuschläge sowie Kosten, die durch das Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (BerRehaG) verursacht werden.

Das BSG stellte fest, dass fast ausnahmslos alle Leistungen der Rentenversicherung, die im Jahr 1994 vorgesehen waren, Leistungen der Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG darstellten. Das gilt auch für alle Gruppen „versicherungsfremder Leistungen“. **Alle Beziehungen solcher Leistungen hat der Gesetzgeber hinsichtlich des Erwerbs und der Berechnung von Leistungsansprüchen in die Rentenversicherung eingegliedert.** Die einzige Ausnahme bildeten die Aufwendungen für die Kindererziehungsleistungen (§§ 294 bis 299 SGB VI), für die sich die Gesetzgebungskompetenz nicht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Sozialversicherung), sondern aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (Öffentliche Fürsorge) ergibt. Diese Leistungen machten jedoch im Jahr 1994 weniger als ein Prozent der gesamten Ausgaben der Rentenversicherung aus und hatten eine rückläufige Tendenz.

Entscheidend ist die Aussage des BSG zur Abgrenzung: **Die Rentenversicherung als Teil der Sozialversicherung ist nicht danach abzugrenzen, ob ihre Leistungen versicherungstypisch oder „versicherungsfremd“ im Sinne von „gesamtgesellschaftlich“ sind, sondern nur nach der Einbeziehung der Leistungen in das System der Rentenversicherung, etwa durch die Begründung von Versicherungszeiten. Die Sozialversicherung im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG ist danach formal bestimmt, nicht inhaltlich nach einem Versicherungsprinzip.** Sie ist im Gegensatz zur privaten Alters- und Berufsunfähigkeitsversicherung nicht auf Leistungen beschränkt, die durch risikogerechte Beiträge der jeweils Begünstigten finanziert werden.

Das BSG betont weiter, dass das „Versicherungsprinzip“ innerhalb der Kompetenz für die Sozialversicherung keinen Verfassungsrang hat und im Grundgesetz inhaltlich nicht bestimmt ist. Ein vom einzelnen Versicherten angespartes Kapital, das der Unterscheidung zwischen eigenfinanzierten und fremdfinanzierten Leistungen dienen könnte, ist schon nicht vorhanden, weil die Rentenversicherung nach § 153 SGB VI im Umlageverfahren finanziert wird. **Ein sozialer Ausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein wesentliches Merkmal der Sozialversicherung.** Ein streng an einem Versicherungsprinzip ohne Elemente des sozialen Ausgleichs ausgerichtetes Verständnis der Kompetenznorm steht mit der ständigen Rechtsprechung des BVerfG mithin nicht in Einklang. **Die Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Sozialversicherung und den Aufgaben der Gesamtgesellschaft ist verfassungsrechtlich nicht konkret vorgegeben, sondern politischer Natur und vom Gesetzgeber zu treffen.**

5.2. Bundesverfassungsgericht

Das BVerfG hat die gegen die vorgenannte Entscheidung des BSG erhobene Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da ihr keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukam. Im Einzelnen:

Das BVerfG hat mehrfach entschieden, dass in der Sozialversicherung das Versicherungsprinzip entscheidend durch Gesichtspunkte modifiziert wird, die der Privatversicherung fremd sind. **Denn die gesetzliche Rentenversicherung beruht wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität ihrer Mitglieder sowie des sozialen Ausgleichs und enthält von jeher auch ein Stück sozialer Fürsorge.** So werden beispielsweise mehr als vier Prozentpunkte aus dem Beitragssatz auf die vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistung der Hinterbliebenenrente verwandt, ohne dass dagegen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Rentenansprüche und Anwartschaften weisen zwar einen hohen personalen Bezug auf. Zugleich stehen sie jedoch in einem ausgeprägt sozialen Zusammenhang. Deswegen verleiht Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dem Gesetzgeber auch die Befugnis, Rentenansprüche und Rentenanswartschaften zu beschränken, Leistungen zu kürzen und Ansprüche und Anwartschaften umzugestalten, sofern dies einem Gemeinwohlzweck dient und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt.²⁰

20 BVerfG, Kammerbeschluss vom 29. Dezember 1999 – 1 BvR 679/98 –, Rn. 2f. (juris).

6. Berücksichtigung der Eigenschaften des Umlageverfahrens

Einen aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht äußerst bedenkenswerten Ansatz bietet ein aktueller Aufsatz von Boysen-Hogrefe.²¹ Er stellt die Frage in den Raum, „ob der Vergleich zwischen tatsächlich gezahlter Rente und den aus eigenen Entgeltpunkten entstandenen Ansprüchen in jedem Fall eine gute Richtschnur zur Bemessung der versicherungsfremden Leistungen ist, die vom Bund via Bundeszuschuss auszugleichen sind. Hier sind zusätzlich die Eigenschaften des Umlageverfahrens zu berücksichtigen, in dem die geleisteten Beiträge nur einen relativen Einfluss auf die späteren Rentenansprüche haben.“

Die Leistungen des Rentensystems hängen vom Verhältnis der Zahl der Inaktiven zu den Aktiven und zum Einkommensniveau der heute Aktiven ab. „Dieser Umstand könnte für die Berechnung versicherungsfremder Leistungen insbesondere dann zu einer kontroversen Sichtweise führen, **wenn Gruppen von Menschen neu in das Rentenversicherungssystem hinzutreten**, für die sich gruppenspezifisch die Frage der demografischen Rendite stellen ließe.“ Das heißt, sofern es um zusätzliche Leistungen geht, die an Bevölkerungsgruppen gezahlt werden, die neu in das Rentensystem gekommen sind, aber nicht nur Leistungsempfänger, sondern auch zusätzliche Beitragszahler mit sich bringen, sollten bei der Bewertung die Eigenschaften des Umlageverfahrens berücksichtigt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf Kindererziehungsleistungen.

Er verweist zunächst auf die Funktionsweise des Umlageverfahrens, das Rentenzahlungen ermöglicht, die den vorherigen Einzahlungen nicht entsprechen. „Durch die Einführung des Umlageverfahrens, in dem die laufenden Beitragseinnahmen der Aktiven an die Inaktiven direkt weitergereicht werden, war es sofort möglich, das Rentenniveau deutlich zu erhöhen. Die damaligen Rentenerhöhungen wurden dabei nicht als versicherungsfremd wahrgenommen. Insbesondere nicht in dem Sinne als versicherungsfremd, dass sie einen Bundeszuschuss zur Rentenkasse begründen würden.“

Er identifiziert drei Fallgruppen der „versicherungsfremden Leistungen“, bei denen die Wirkungen auf das Umlageverfahren zu berücksichtigen sind: Zeiten nach dem Fremdrentengesetz und die Höherwertung der Renten „Ost“ (jeweils Ausweitung des Rentensystems auf zusätzliche Personengruppen) sowie Kindererziehungszeiten. Im Folgenden werden seine Überlegungen dargestellt:

Zeiten nach dem Fremdrentengesetz

Boysen-Hogrefe weist darauf hin, dass die Gruppe der Spätaussiedler beim stärksten Zuzug im Durchschnitt relativ jung war (etwa 24 Jahre) und dass ihre Erwerbsbeteiligung und Fertilität sich nicht deutlich von der einheimischen Bevölkerung unterscheiden. Es sei zwar nachvollziehbar, dass das Fremdrentengesetz Rentenansprüche erzeuge, die nicht auf in Deutschland erworbenen Entgeltpunkten beruhen; zugleich **hätten diese Zugewanderten aber in erheblichem Maße Beiträge gezahlt** und wären überwiegend erwerbstätig gewesen. Vor diesem Hintergrund erscheine

21 Siehe zum Folgenden Boysen-Hogrefe, Versicherungsfremde Leistungen in der Rentenversicherung vom Bundeszuschuss gedeckt, 2025, im Internet abrufbar unter: <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2025/heft/10/beitrag/versicherungsfremde-leistungen-in-der-rentenversicherung-vom-bundeszuschuss-gedeckt.html>.

es plausibel, dass die Ausweitung des Rentensystems auf diese Gruppe die Lasten für die übrigen Versicherten deutlich geringer erhöhte, als es eine rein individuelle Gegenüberstellung von Rentenzahlungen und fehlenden Entgeltpunkten suggeriere. Es sei deshalb für plausibel, die **versicherungsfremden Leistungen in diesem Bereich sehr niedrig oder faktisch bei null anzusetzen**, weil die Gruppe sowohl Leistungsempfänger als auch zusätzliche Beitragszahler mitgebracht habe und sich die Belastungen innerhalb der Gruppe selbst abfedern könnten.

Höherwertung der Renten „Ost“

Hinsichtlich der sogenannten Höherwertung wird erläutert, dass historisch in Ost und West unterschiedliche Voraussetzungen für den Erwerb eines Entgeltpunkts bestanden, weshalb ostdeutsche Erwerbszeiten durch Umrechnungsfaktoren aufgewertet wurden. Diese Umrechnungsfaktoren (Anlage 10 des SGB VI) waren in früheren Jahren sehr hoch (zum Beispiel für das Jahr 1985: über 3,3) und sind bis 2024 stark gesunken (zum Beispiel für das Jahr 2024: 1,014); die formelle Rentenangleichung wurde 2025 abgeschlossen. Die Berechnungsgrundlage der versicherungsfremden Leistungen ist die Differenz, die sich durch diese Umwertung individuell ergibt.

Boysen-Hogrefe plädiert dafür, stattdessen **einen gesamtgesellschaftlichen Ausgleichs- oder Transferbegriff** zu verwenden (impliziter West-Ost-Transfer). So sei die Frage der Renten in Ost und West viele Jahre lang abweichend von der Idee der Berechnung der Höherwertung diskutiert worden. Es sei vielmehr ein impliziter West-Ost-Transfer berechnet worden, der abgesehen von den Beitragseinnahmen aus dem Ostteil und den anteiligen Bundeszuschüssen dazu nötig war, den impliziten Haushalt der Rentenversicherung wie im Westen auszugleichen. Für das Jahr 2016 werde in der Literatur auf einer solchen Basis noch einen Transfer von 15,3 Mrd. Euro angegeben. Mit der aktuellen Berechnungsmethode komme die DRV Bund auf einen mehr als doppelt so hohen Wert für das Jahr 2023 (36,4 Mrd. Euro).

Nach der Logik des Umlageverfahrens erscheine die Berechnung des impliziten West-Ost-Transfers (gruppenbezogener Transferansatz) zielgenauer, weil er die gesamtwirtschaftliche Lohn- und Beitragsentwicklung einbeziehe, statt allein individuelle Höherwertungs differenzen zu summieren. Die individualisierte Sichtweise berücksichtige nicht, dass die Lohndynamik seit der Wiedervereinigung im Ostteil deutlich kräftiger als im Westen gewesen sei. Ein Teil der Höherwertung sei mithin von steigenden Löhnen und damit auch Beitragszahlungen aufgeholt worden.

Um eine grobe Abschätzung zu erhalten, werden von Boysen-Hogrefe die Renten nach Ost und West getrennt mit den jeweiligen durchschnittlichen Rentenzahlungsbeträgen multipliziert und mit den beitragspflichtigen Entgelten der Versicherten in Ost und West ins Verhältnis gesetzt. Die Abweichung von diesem Verhältnis entspreche Rentenleistungen im Osten von **etwa 28 Mrd. Euro**. Dieser Wert soll als Alternative zur Bestimmung der versicherungsfremden Leistungen herangezogen werden; er berücksichtigt noch nicht die Wanderungsbewegungen von Ost nach West (Zugewinn an Beitragszahlern West).

Kindererziehungszeiten

Der Bund leistet seit 1999 Beiträge für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung. Diese Zahlungen fließen nicht in eine Form der Kapitaldeckung, aus der die späteren Ansprüche des betreffenden Elternteils bedient werden können, sondern in den allgemeinen Haushalt der Rentenversicherung und **werden zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet**. Vor diesem

Hintergrund wird argumentiert, die Einführung der Kindererziehungszeiten habe das Rentensystem um neue Leistungsansprüche erweitert, die durch die laufenden Bundesbeiträge mitfinanziert werden — also durch Mittel, die unmittelbar für die jetzt entstehenden Renten dienen. In Konsequenz führt der Autor aus, dass ein großer Teil der bislang als „versicherungsfremd“ ausgewiesenen Summe für Kindererziehung (im Jahr 2023 rund 21 Mrd. Euro) nicht vollständig als zusätzlicher Fremdlast-Posten gelten müsse: **Rechnet man die laufenden Beitragszahlungen (im Jahr 2023 rund 17 Mrd. Euro²²) dagegen, bliebe für das Jahr 2023 nur ein deutlich niedrigerer Restbetrag (rund 4 Mrd. €).**

In der zusammenfassenden Bewertung kommt Boysen-Hogrefe zu dem Ergebnis, dass die versicherungsfremden Leistungen insgesamt deutlich geringer ausfallen und vom Bundeszuschuss weitgehend gedeckt sein dürften. Die DRV Bund habe für das Jahr 2023 in enger Abgrenzung versicherungsfremde Leistungen von 68,2 Mrd. Euro und in erweiterter Abgrenzung von 124,1 Mrd. Euro ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der drei genannten Leistungen nach Maßgabe der Umlagealogik ergäben sich hingegen 44,6 Mrd. Euro beziehungsweise 92,4 Mrd. Euro. Im Vergleich dazu habe der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung 2023 bei 84,1 Mrd. Euro gelegen.

Die Differenz von 8,3 Mrd. Euro entspreche einer Variation des Beitragssatzes um gut 0,5 Prozentpunkte, wobei aus Sicht des Autors nicht zu erkennen sei, warum die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KvR), von denen das Gros der Rentner profitiere, aus dem Bundeshaushalt bezahlt werden sollte (ohne KvR: Differenz 3,4 Mrd. Euro bzw. 0,2 Prozentpunkte des Beitragssatzes).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es weniger auf die dogmatische Definition versicherungsfremder Leistungen ankomme, sondern vielmehr auf die systematische Frage, welche Berechnungsgrundlage angesichts eines geltenden Umlageverfahrens plausibel sei. Die Berechnungen der DRV Bund setzten meist an individuellen Rentenansprüchen und deren Abweichung von einer Norm an; sobald aber ein umlagefinanziertes Rentensystem auf eine Personengruppe ausgeweitet werde, sei fraglich, ob dies ein faires Vorgehen sei und ob nicht Gruppenbezüge stärker berücksichtigt werden müssten (Leistungen nach dem Fremdrentengesetz: gleichzeitiger Zuzug von Beitragszahlern; Leistungen für Kindererziehungszeiten: der Bund leistet Beiträge für die aktuelle Generation von Kindern; West-Ost-Ausgleich: höhere Lohndynamik im Osten, Binnenwanderung). Die genannten versicherungsfremden Leistungen würden zudem langfristig an Bedeutung verlieren.

7. Bundeszuschüsse

Die Einnahmen der Rentenversicherung setzen sich aus den Beitragsmitteln und dem Bundeszuschuss zusammen. Als Beiträge werden die Beiträge der Versicherten (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil), die Beiträge anderer Träger und die Beiträge des Bundes verbucht. So zahlt der Bund neben den Bundeszuschüssen, die einen wesentlichen Teil der Einnahmen der RV

22 Siehe Tabelle Bundesmittel unter Ziffer 7.3.

ausmachen, seit 1999 Beiträge für künftige Rentenansprüche, die auf der Anrechnung von Kindererziehungszeiten beruhen.

Der Bundeszuschuss teilt sich in drei Teile auf (§ 213 SGB VI):

- den allgemeinen Bundeszuschuss
- den zusätzlichen Bundeszuschuss
- den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss.²³

7.1. § 213 SGB VI

Der § 213 SGB VI regelt die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung (Bundeszuschüsse).²⁴ Die Vorschrift wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2026 durch das Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten²⁵ neu gefasst, um die Fortschreibungsvorschriften für Bundeszuschüsse zu vereinfachen.²⁶

Der Abs. 2 der Vorschrift regelt ausgehend vom dort angegebenen Betrag von 60.798.122.554,45 Euro für das Jahr 2025 die Fortschreibung des **allgemeinen Bundeszuschusses** anhand der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer des vergangenen Kalenderjahres gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr sowie der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung des folgenden Kalenderjahres gegenüber dem laufenden Kalenderjahr.

Der Abs. 3 der Vorschrift regelt ausgehend vom dort angegebenen Betrag von 15.717.551.040,57 Euro für das Jahr 2025 die Fortschreibung des **zusätzlichen Bundeszuschusses** anhand der Veränderung des erwarteten Aufkommens der Steuern vom Umsatz des folgenden Jahres gegenüber dem laufenden Jahr. Mit dem zusätzlichen Bundeszuschuss werden die nicht beitragsgedeckten Leistungen pauschal abgegolten.

Der Abs. 4 der Vorschrift regelt ausgehend vom dort angegebenen Betrag von 17.586.056.949,39 Euro für das Jahr 2025 die Fortschreibung des **Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss** anhand der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter des vergangenen Jahres gegenüber dem vorvergangenen Jahr.

23 Meinhardt, Versicherungsfremde Leistungen der Sozialversicherung, 2018, S. 4, im Internet abrufbar unter: https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-006859.

24 Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung ist in § 215 SGB VI geregelt.

25 BGBl. 2025 I Nr. 362.

26 BT-Drs. 21/1929, S. 2, 31 (zu den Änderungen im Detail).

7.2. Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten, für die Beiträge als gezahlt gelten oder **seit dem 1. Juni 1999 vom Bund an die Rentenversicherung tatsächlich gezahlt** werden. Für Geburten ab 1. Januar 1992 werden die ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes als Erziehungszeit angerechnet (§ 56 SGB VI), für Geburten vor 1992 gibt es zweieinhalb Jahre (§ 249 SGB VI). Damit sind jeweils die ersten 36 beziehungsweise 30 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat als Pflichtbeitragszeit belegt. Bei Mehrlingsgeburten wird die Zeit doppelt oder auch dreifach (oder mehr) berücksichtigt. Für die Kindererziehungszeit wird ein durchschnittlicher Verdienst unterstellt.²⁷

Nach dem bis 31. Mai 1999 geltenden Recht war für Kindererziehungszeiten eine Beitragszahlung nicht vorgesehen; die Beiträge galten als gezahlt. Ab dem 1. Juni 1999 werden gemäß § 177 SGB VI für Kindererziehungszeiten durch den Bund Beiträge gezahlt. Für die Zahlung der Beiträge selbst war zunächst in § 279f a.F. SGB VI ein pauschales Verfahren vorgesehen, das zu einem späteren Zeitpunkt durch eine individuelle Beitragszahlung abgelöst werden sollte. Zur pauschalen Abgeltung war vom Bund für das Jahr 1999 ein Beitrag von 13,6 Milliarden DM und für das Jahr 2000 ein Betrag von 22,4 Milliarden DM zu zahlen. **Als Folge der echten Beitragszahlung wurde der Bundeszuschuss für die Jahre 1999 und 2000 gekürzt.** Welchen Betrag der Bund nach dem Jahr 2000 für Kindererziehungszeiten zu zahlen hatte, legte die Bundesregierung nach § 279g SGB VI a.F. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest. Ab dem 1. Januar 2002 wurden in § 177 SGB VI die Absätze 2 bis 4 angefügt, die im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 279f a.F. SGB VI entsprachen. Der § 279f a.F. SGB VI wurde zeitgleich mit Wirkung ab 1. Januar 2002 aufgehoben. Bei der pauschalen Zahlweise, die zunächst als Übergangslösung gedacht war, ist es jedoch nach § 177 Abs. 2 bis 4 SGB VI geblieben.

Der § 177 Abs. 2 und 3 SGB VI enthält – ausgehend von dem für das Jahr 2000 zu zahlenden Betrag von 22,4 Milliarden DM – die Regelungen zur Bestimmung der Beträge für das jeweils folgende Kalenderjahr. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der **Entwicklung**

- der durchschnittlichen **Bruttolöhne und -gehälter** je Arbeitnehmer (gemäß § 68 Abs. 2 S. 1 SGB VI)
- des **Beitragssatzes** und
- der **Zahl der unter dreijährigen Kinder.**²⁸

7.3. Bundesmittel an die Deutsche Rentenversicherung

Die betragsmäßige Entwicklung der Bundeszuschüsse und der weiteren Bundesmittel an die Deutsche Rentenversicherung (insbesondere Beiträge für Kindererziehungszeiten, Erstattungen

27 DRV Bund, Glossar, Kindererziehungszeiten, im Internet abrufbar unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/K/kindererziehungszeiten>.

28 Siehe ausführlich Gemeinsame Rechtliche Anweisungen der DRV, § 177 SGB VI, im Internet abrufbar unter: https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0176_200/gra_sgb006_p_0177.html.

von Leistungen aufgrund des AAÜG²⁹, Bundeszuschuss an die Knappschaft) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Bundeszuschüsse zur allg. RV				Weitere Bundesmittel ¹					Bundes- mittel insgesamt ¹
	Insgesamt	davon			Beiträge für Kinder- erziehungs- zeiten	Erstattung einigungs- bedingter Leistungen	Erstattung für AAÜG ²	Erstattung für Invaliden- renten und Aufwendungen für Nachver- sicherung ⁵	Bundes- zuschuss an die KnV	
		Allgemeiner Bundes- zuschuss	Zusätzlicher Bundes- zuschuss	Erhöhungs- betrag zum zusätzlichen Bundes- zuschuss						
- in Mio. € -										
Alte Bundesländer (bis 1990) bzw.Insgesamt (ab 1991)										
1950	341	341	x	x	x	x	x	x	58	399
1955	1.267	1.267	x	x	x	x	x	x	243	1.510
1960	2.096	2.096	x	x	x	x	x	x	631	2.728
1965	3.008	3.008	x	x	x	x	x	x	1.118	4.127
1970	3.660	3.660	x	x	x	x	x	x	1.741	5.402
1975	6.831	6.831	x	x	x	x	x	x	2.765	9.596
1976	7.582	7.582	x	x	x	x	x	x	3.237	10.819
1977	8.337	8.337	x	x	x	x	x	x	3.575	11.912
1978	9.041	9.041	x	x	x	x	x	x	3.898	12.938
1979	9.603	9.603	x	x	x	x	x	x	3.992	13.595
1980	10.802	10.802	x	x	x	x	x	x	4.208	15.010
1981	9.594	9.594	x	x	x	x	x	x	4.339	13.933
1982	11.352	11.352	x	x	x	x	x	x	4.384	15.737
1983	11.446	11.446	x	x	x	x	x	x	4.443	15.888
1984	12.396	12.396	x	x	x	x	x	x	4.380	16.776
1985	12.853	12.853	x	x	x	x	x	x	4.301	17.155
1986	13.251	13.251	x	x	x	x	x	x	4.340	17.591
1987	13.671	13.671	x	x	x	x	x	x	4.531	18.203
1988	14.118	14.118	x	x	x	x	x	x	4.748	18.866
1989	14.573	14.573	x	x	x	x	x	x	4.959	19.532
1990	15.184	15.184	x	x	x	x	x	x	5.188	20.371
1991	19.624	19.624	x	x	x	x	x	x	6.184	25.808
1992	23.747	23.747	x	x	x		858	193	6.072	30.871
1993	25.365	25.365	x	x	x		983	216	6.613	33.177
1994	29.868	29.868	x	x	x		1.166	248	6.784	38.066
1995	30.445	30.445	x	x	x		1.828	263	7.025	39.561
1996	32.331	32.331	x	x	x		1.922	280	7.124	41.656
1997	35.223	35.223	x	x	x		2.246	302	7.006	44.777
1998	42.083	37.175	4.908	x	x		2.481	302	7.131	51.997
1999	42.533	34.557	7.976	x	6.954	1.489	2.594	272	7.289	61.132
2000	42.419	33.341	7.749	1.329	11.453	1.199	3.089	270	7.376	65.806
2001	46.007	33.830	8.015	4.162	11.532	982	3.700	260	7.335	69.816
2002	49.264	34.785	7.669	6.810	11.615	803	4.402	258	7.393	73.735
2003	53.869	36.589	8.179	9.101	11.875	706	4.047	246	7.305	78.047
2004	54.365	37.101	8.095	9.169	11.843	619	3.932	235	7.030	78.024
2005	54.812	37.488	8.173	9.151	11.715	564	3.937	226	6.831	78.085
2006	54.909	37.446	8.269	9.194	11.393	515	4.161	217	6.449	77.644
2007	55.944	38.080	8.700	9.164	11.548	479	4.094	201	6.273	78.539
2008	56.431	38.240	8.883	9.308	11.478	427	4.190	193	6.088	78.806
2009	57.333	38.653	9.045	9.635	11.466	361	4.271	182	6.032	79.647
2010	58.980	39.885	9.068	10.028	11.637	317	4.338	175	5.906	81.352
2011	58.882	39.641	9.229	10.012	11.574	x	4.811	162	5.693	81.123
2012	60.018	39.895	9.839	10.284	11.628	x	4.613	157	5.551	81.966
2013	59.852	38.863	10.189	10.801	11.585	x	4.691	148	5.423	81.698
2014	61.335	39.813	10.252	11.270	11.858	x	4.797	143	5.304	83.437
2015	62.433	40.230	10.582	11.621	12.149	x	4.913	134	5.268	84.897
2016	64.469	41.362	11.018	12.089	12.530	x	5.082	128	5.240	87.449
2017	67.793	43.791	11.424	12.577	13.211	x	5.276	124	5.254	91.657
2018	69.505	44.590	11.817	13.098	14.297	x	5.395	117	5.259	94.573
2019	72.305	46.218	12.412	13.675	15.392	x	5.559	113	5.256	98.623
2020	75.302	48.153	12.792	14.356	16.205	x	5.711	108	5.242	102.568
2021	78.867	51.395	12.505	14.968	16.919	x	5.696	102	5.058	106.643
2022	81.024	51.893	14.277	14.854	16.820	x	5.736	97	5.190	108.867
2023	84.258	54.221	14.614	15.423	17.258	x	5.900	95	4.948	112.459
2024	87.774	56.938	15.692	15.143	18.143	x	6.043	94	4.881	116.936

Abbildung 3: Ausgewählte Bundesmittel an die gesetzliche Rentenversicherung³⁰

29 Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG - regelt die Überführung der in den Zusatz- und Sondernversorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung.

30 Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2025, Seite 243, im Internet abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.

7.4. Auffassung der Bundesregierung

Nach Auffassung der Bundesregierung sei eine unmittelbare Koppelung der Höhe der Bundeszuschüsse an die Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen weder verfassungsrechtlich noch einfachgesetzlich vorgegeben.³¹

Zwar dienten die Bundeszuschüsse gemäß § 213 Abs. 3 SGB VI unter anderem auch der pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen, da der Gesetzgeber diese als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen habe. **Der Gesetzgeber habe sich dabei jedoch explizit für eine Pauschale entschieden und gerade keine Bemessung an der konkreten Höhe der Leistungen vorgesehen.** Ferner habe der Gesetzgeber eine „Abgeltung“ und keine „Abdeckung“ geregelt. Dies bedeute gerade keine „Eins-zu-Eins-Erstattung“ der nicht beitragsgedeckten Leistungen durch den Bund.

Die Bundeszuschüsse erfüllten neben der vorgenannten pauschalen Abgeltung der nicht beitragsgedeckten Leistungen weitere Aufgaben. Dazu gehöre zunächst die allgemeine Sicherungsfunktion für die Funktions- und Leistungsfähigkeit der GRV. So sei im Rentenreformgesetz 1992 betont worden, „dass sich der Bund an den Belastungen, die sich aus dem absehbaren Wandel der Bevölkerungsstruktur im Bereich der Rentenversicherung ergeben werden, angemessen mit zusätzlichen Mitteln beteiligt“³². Darüber hinaus habe der Gesetzgeber auch Bestandteile der Bundeszuschüsse aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Motiven eingeführt, die über einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Rentenversicherung hinausgingen. So sei der zusätzliche Bundeszuschuss im Jahr 1998 unter anderem auch mit dem Ziel eingeführt worden, die Lohnnebenkosten zu senken, um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu erhalten und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Im Gegenzug sei die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt angehoben worden³³.

Sowohl aus rechtlicher Sicht als auch aus der obigen Argumentation ließen sich keine Schlussfolgerungen für die konkrete Höhe der Bundeszuschüsse im Zusammenhang mit der Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen ziehen. Die gesetzliche Festlegung der Höhe der Bundeszuschüsse bleibe die Entscheidung des Gesetzgebers.

31 Siehe zum Folgenden BT-Drs. 21/973, S. 4, sowie Bericht des BMAS über die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung, RPA-Drs. 20/365, S. 21f.

32 BT-Drs. 11/4124, S. 193.

33 Siehe hierzu BT-Drs. 13/8704, S. 1 ff. sowie Protokoll der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997, S. 577 ff.

8. Aktuelle Stellungnahmen

8.1. Stellungnahme des Bundesrechnungshofs 2026

Gemäß einer Stellungnahme³⁴ des Bundesrechnungshofs (BRH) für die Beratungen der Alterssicherungskommission **biete die Höhe der versicherungsfremden Leistungen keinen Anlass, die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung zu erhöhen**. So liege die Höhe der Bundeszuschüsse innerhalb der Bandbreite der Höhe der versicherungsfremden Leistungen in der engen und erweiterten Abgrenzung. Damit könne die Funktion der Bundeszuschüsse, die versicherungsfremden Leistungen pauschal abzugelten, als erfüllt angesehen werden. Im Einzelnen:

Bundeszuschüsse liegen innerhalb der Bandbreite aus enger und erweiterter Abgrenzung

Die Bundeszuschüsse sind höher als die versicherungsfremden Leistungen in der engen Abgrenzung und niedriger als die versicherungsfremden Leistungen in der erweiterten Abgrenzung.

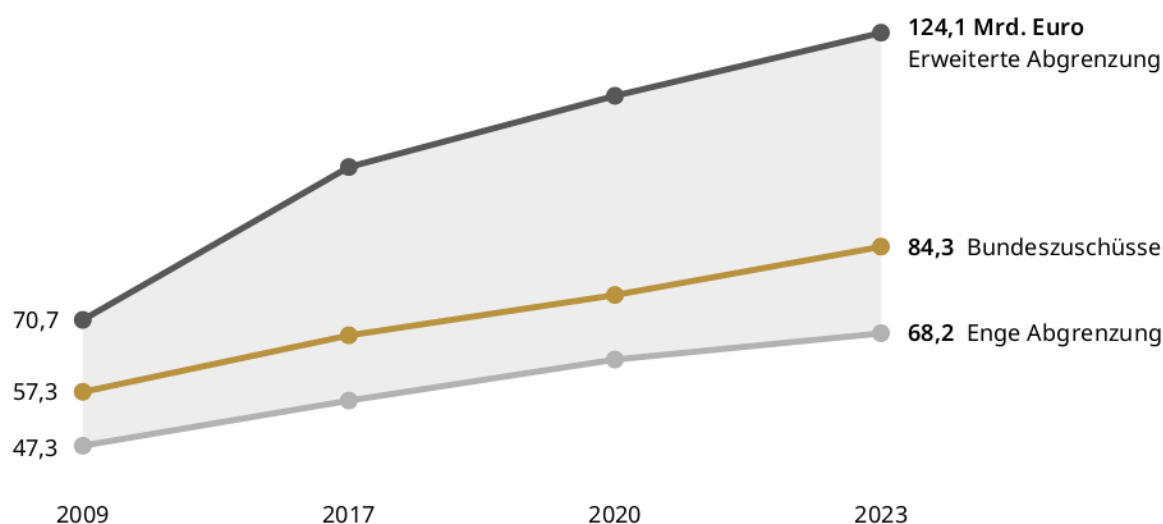


Abbildung 4: Bandbreite der Höhe nicht beitragsgedeckter Leistungen und Höhe der Bundeszuschüsse 2009 bis 2023 (Grafik Bundesrechnungshof)

Wegen der Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung und der Höhe der einzelnen Leistungen sei die Auffassung vertretbar, dass die Höhe der versicherungsfremden Leistungen genauso wie die

34 BRH, Schriftliche Stellungnahme für die Beratungen der Alterssicherungskommission, 12. März 2026, Ziffer 4, im Internet abrufbar unter: <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Be-richte/2026/stellungnahme-alterssicherungskommission-volltext.html>.

Bundeszuschüsse zwischen der Höhe der engen Abgrenzung und der Höhe der erweiterten Abgrenzung liege. Somit gäbe es derzeit keinen Anlass, die Bundeszuschüsse als nicht auskömmlich zu erachten. Aus Sicht des BRH erfüllten die Bundeszuschüsse ihre Aufgabe, die versicherungsfremden Leistungen pauschal abzugelten. Es gebe somit keinen Anlass, die Höhe der Bundeszuschüsse aufgrund der Höhe der versicherungsfremden Leistungen zu verändern.

Die Abgrenzungsprobleme und die Probleme bei der Abschätzung der Höhe der versicherungsfremden Leistungen müssten nicht gelöst sein, um diese Aussage zu treffen. Diese Probleme seien gerade der Grund dafür, dass die **pauschale Abgeltung über die Bundeszuschüsse und nicht eine rechnerisch ermittelte „Eins-zu-eins-Erstattung“ das richtige Instrument** sei, den Bund an der Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen zu beteiligen.

8.2. Empfehlung der Alterssicherungskommission 2026

Die Alterssicherungskommission hat am 23. Juni 2026 ihre Vorschläge für eine grundlegende Rentenreform vorgelegt und an die Bundesregierung übergeben.³⁵ In **Empfehlung 17 des Berichts** wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) „eine Vielzahl von Rentenzahlungen leistet, für die keine oder nur verringerte Beiträge geleistet wurden. Dabei handelt es sich um sozialpolitische Entlastungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die der GRV von der Politik übertragen wurden“. Es lässt sich zwar klar sagen, welche Leistungen der GRV nicht (allein) auf Basis früher geleisteter Beiträge bemessen werden und in diesem Sinn nicht beitragsgedeckt sind. Weniger klar ist aber, ob sie nicht trotzdem der Funktionsweise oder dem Schutzzweck der GRV als umlagefinanzierter Sozialversicherung entsprechen, so dass sie nicht eindeutig als versicherungsfremd einzustufen sind. „Letztlich gibt es keine gesetzliche und auch keine eindeutige systematische Abgrenzung von nicht beitragsgedeckten oder von versicherungsfremden Leistungen der GRV.“

Die Kommission weist darauf hin, dass nicht beitragsgedeckte Leistungen – soweit sie primär gesamtgesellschaftliche Aufgaben erfüllen – aus Steuermitteln und nicht aus Beitragseinnahmen zu finanzieren sind. „Anderenfalls ergibt sich eine versteckte Form der Besteuerung der Beitragszahlenden, die – anders als bei der Einkommensbesteuerung – proportional zum Einkommen und ohne Freibeträge erfolgt“.

Die Kommission empfiehlt:

- **Eindeutig abzugrenzen und zu quantifizieren**, welche nicht beitragsgedeckten Leistungen dem Versicherungscharakter der GRV zuzuordnen sind und somit von den Versicherten getragen werden, und welche rein gesamtgesellschaftliche Aufgaben darstellen und über Steuermittel finanziert werden.
- Leistungen, die eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfüllen, sind **perspektivisch vollständig über Bundesmittel** zu erstatten.

35 Bericht der Alterssicherungskommission, S. 42 ff., im Internet abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/faq-rentenreform-2444534>.

- Demgemäß sollen insbesondere künftige Erweiterungen bestehender oder die Einführung neuer nicht beitragsgedeckter Leistungen durch eine entsprechende Erhöhung der Bundesmittel für die GRV ausgeglichen werden, um die finanzielle Belastung der Versichertengemeinschaft zu vermeiden. Für ein verbessertes Verständnis, und entsprechend der tatsächlichen Funktion der Bundesmittel innerhalb des Umlagesystems, wird empfohlen, die Bundesmittel zukünftig als „Bundesanteil“ statt als „Bundeszuschüsse“ zu bezeichnen.

Durch eine Anpassung des Bundeszuschusses wäre es in den kommenden Jahren möglich, das Trilemma von Beitragssatz, Rentenniveau und Bundeszuschuss, in die Richtung von niedrigeren Beitragssätzen und einem höheren Rentenniveau zu verändern. Sachgerecht und transparent könnte der Bundesanteil zur Finanzierung dadurch ansteigen.

8.3. Jahresgutachten des Sozialbeirats 2025

Der Sozialbeirat³⁶ weist in seinem aktuellen Gutachten³⁷ zum jährlichen Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung ebenfalls darauf hin, dass eine Legaldefinition der nicht beitragsgedeckten Leistungen nicht existiert. Er hält es für geboten, dass der Gesetzgeber Richtlinien zur systematischen Abgrenzung von beitragsgedeckten und nicht beitragsgedeckten Leistungen festlegt und diese quantifiziert. Damit soll die Basis für eine verlässliche Zuweisung von Bundesmitteln geschaffen werden. Im Einzelnen:

Der Sozialbeirat veranschaulicht zunächst, inwieweit die Bundeszuschüsse mit den nicht beitragsgedeckten Leistungen in der engen oder erweiterten Abgrenzung der DRV Bund korrespondierten. „Dabei zeigt sich, dass die Bundeszuschüsse einerseits die nicht beitragsgedeckten Leistungen der engen Abgrenzung 2023 mit etwa 16 Milliarden Euro überstiegen. Andererseits sind die nicht beitragsgedeckten Leistungen der erweiterten Abgrenzung fast 40 Milliarden Euro höher als die Bundeszuschüsse. **Insgesamt zeigt sich, dass die Bundeszuschüsse weder die eine noch die andere Abgrenzung adäquat abbilden.**“

36 Der Sozialbeirat besteht seit 1958 und ist das älteste Beratungsgremium für die gesetzgebenden Körperschaften und die Bundesregierung in Deutschland. Er besteht aus insgesamt zwölf Mitgliedern, die sich aus je vier Versicherten- und Arbeitgebervertretern, drei Wissenschaftlern und einem Vertreter der Deutschen Bundesbank zusammensetzen. Der Sozialbeirat hat insbesondere die Aufgabe, in einem Gutachten zum jährlichen Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung Stellung zu nehmen. Die Geschäftsstelle des Sozialbeirats wird im BMAS geführt. Vgl. Internetseite des Sozialbeirats, abrufbar unter: <https://sozialbeirat.de/>.

37 Siehe zum Folgenden Sozialbeirat, Jahresgutachten 2025, S. 31ff., im Internet abrufbar unter: <https://sozialbeirat.de/dokumente/>.

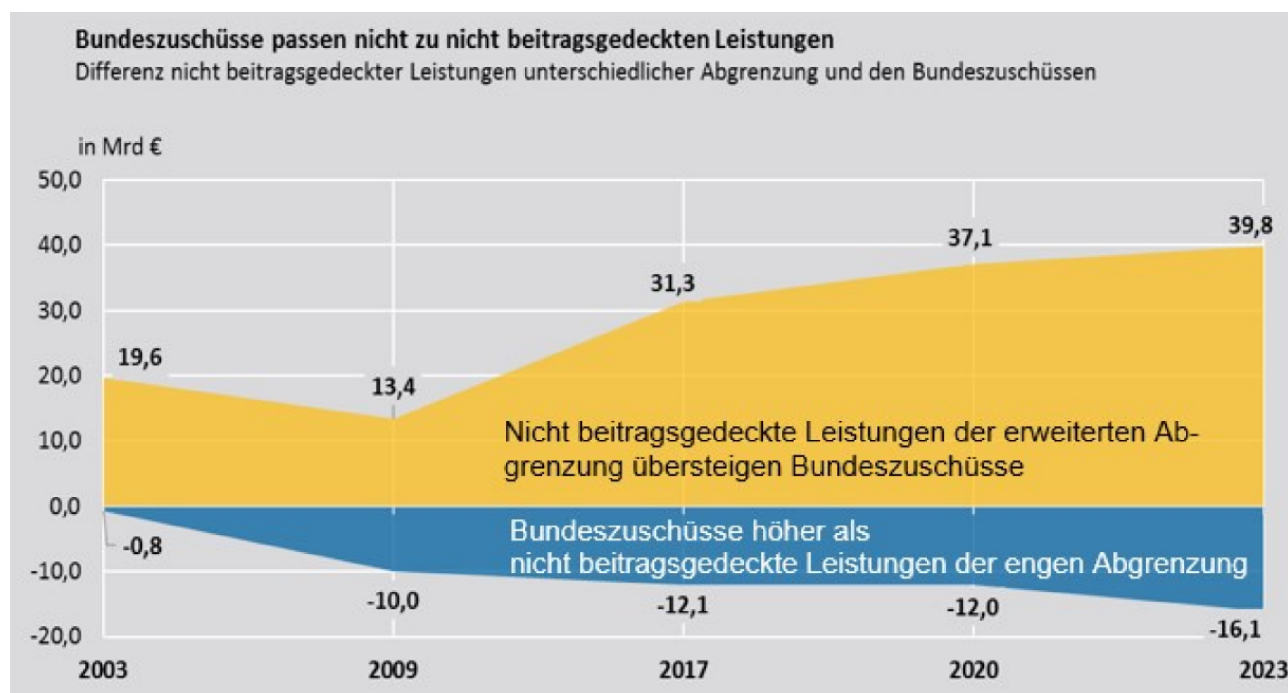


Abbildung 5: Bandbreite der Höhe nicht beitragsgedeckter Leistungen und Höhe der Bundeszuschüsse 2003 bis 2023 (Grafik Sozialbeirat)

Es existieren unterschiedliche Bewertungen, inwieweit umverteilende Elemente in der gesetzlichen Rentenversicherung über das Solidarprinzip systemimmanent sind oder ob sie als versicherungsfremd bzw. nicht beitragsgedeckt anzusehen sind:

„**Eine Sichtweise** ist, dass ein sozialer Ausgleich das Versicherungsprinzip ergänzt und dadurch zum Wesen eines gesetzlichen Rentensystems gehört (Solidarprinzip). Teil des sozialen Ausgleichs sind Rentenleistungen, die nicht als Gegenleistung zum gezahlten Beitrag betrachtet werden und insofern nicht beitragsgedeckt sind. Im Sinne einer weiten Auslegung des Solidarprinzips ließe sich daraus ableiten, dass Leistungen jenseits des Äquivalenzprinzips, die als Aufgabe der Rentenversicherung anerkannt sind, systematisch als beitragsgedeckt anzusehen sind, auch wenn hierfür im versicherungsmathematischen Sinne kein „Risiko-Beitrag“ erhoben wurde.

Nach einer anderen Sichtweise werden Leistungen, die dem Äquivalenzprinzip entgegenstehen, als nicht beitragsgedeckt angesehen, sondern als allgemeine Staatsaufgaben verstanden. Bei einer Finanzierung über Sozialversicherungsbeiträge würden die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insofern durch eine Sonderabgabe ohne Anspruch auf Gegenleistung belastet. Der Beitrag der Rentenversicherung enthielte dadurch einen stärkeren Steuercharakter.

Nach vorherrschender Auffassung wäre es nicht sachgerecht, alle Leistungen, die dem Solidarprinzip zugeordnet werden können, ausschließlich durch die Beitragszahlenden zu finanzieren. Eine Definition, welche Leistungen dem Solidarprinzip zuzuordnen bzw. nicht beitragsgedeckt sind, stellt eine **politische Wertung** dar.

Daher hält es der Sozialbeirat für folgerichtig, dass der Gesetzgeber Richtlinien zur systematischen Abgrenzung festlegt und entsprechende Leistungen benennt und quantifiziert, die er als **nicht beitragsgedeckt einstuft**. Die Aufwendungen für solche Leistungen wären dann regelgebunden aus Bundeszuschüssen zu finanzieren. Dies würde dazu beitragen, die Verbindlichkeit einmal zugesagter Finanzierungen für nicht beitragsgedeckte Leistungen zu erhöhen und schaffte Klarheit bezüglich der Sicherungsziele der Rentenversicherung im Spannungsfeld von Solidar- und Äquivalenzprinzip. Dadurch könnte die Verlässlichkeit der Zuschüsse zur Rentenversicherung erhöht und fiskalisch motivierten Lastenverschiebungen auf die Beitragszahlenden vorgebeugt werden. Zugleich würde damit das Vertrauen der Versicherten und Rentenbeziehenden in die gesetzliche Rentenversicherung gestärkt.“

Nach Ansicht des Sozialbeirats könnte ein **pragmatischer Ansatz** sein, „dass der Gesetzgeber sicherstellt, dass **zu einem festen Zeitpunkt einen Katalog nicht beitragsgedeckter Leistungen** erstellt und zugleich die Höhe der Bundesmittel ausgewiesen wird, die zu ihrer Finanzierung dienen. Von diesem Zeitpunkt aus wären die **Bundesmittel dann entsprechend der Veränderungsraten der Höhe der festgelegten nicht beitragsgedeckten Leistungen fortzuschreiben**. Kommen neue Leistungen hinzu oder fallen Leistungen weg, ist über den Umfang der Bundesmittel neu zu entscheiden.“

8.4. Jahresgutachten des Sachverständigenrats 2023/24

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) weist in seinem Jahresgutachten 2023/2024³⁸ auf die Diskussion hin, „ob die Finanzierungssituation der GRV deshalb angespannt ist, weil die NBL [nicht beitragsgedeckten Leistungen] nicht vollständig steuerfinanziert sind. **Es fehlt jedoch Transparenz sowohl über die Höhe der zur Abgeltung von NBL konkret geleisteten Bundesmittel als auch darüber, wie sich NBL definieren und in welcher Höhe sie anfallen**. Aufgrund unklarer Abgrenzungen ist es daher schwierig zu beurteilen, ob die Höhe der NBL im Missverhältnis zur Höhe der Bundeszuschüsse steht. Zudem begründet die nach der erweiterten Abgrenzung bestehende Unterdeckung von Fremdleistungen in der GRV nicht zwangsläufig eine deckungsgleiche Anhebung der Bundeszuschüsse. **Alternativ könnte die Zweckmäßigkeit mancher NBL hinterfragt und diese gegebenenfalls reduziert oder abgeschafft werden**. So könnten etwa eine Reform der Witwen- und Witwerrente und eine Reform der Zugangsregeln zur abschlagsfreien Frührente die NBL perspektivisch deutlich reduzieren. Die Bundeszuschüsse könnten dann entsprechend reduziert werden. **Insgesamt wäre es zweckdienlich, die Fortschreibung der Bundeszuschüsse künftig systematisch an den Umfang der NBL zu koppeln**“.

Der im Gutachten veröffentlichte Katalog der NBL und die Höhe der jeweiligen Leistungen beruht auf der Abgrenzung und den Daten der DRV Bund.

Der SVR weist in den Erläuterungen darauf hin, dass „zu den NBL sämtliche Rentenleistungen zählen, die nicht als Gegenleistung zu gezahlten Beiträgen erbracht werden. Teilweise werden

38 Siehe zum Folgenden SVR, Jahresgutachten 2023/24, S. 294 ff., im Internet abrufbar unter: <https://www.sach-verstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2023.html>. Sie ausführlich zu den versicherungsfremden Leistungen in der GRV und der Abgrenzungsproblematik auch SVR, Jahresgutachten 2005/06, S. 370 ff., im Internet abrufbar unter: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/gutachten/ga05_ges.pdf.

diese Leistungen als „versicherungsfremd“ bezeichnet. Das Versicherungsprinzip wird gestärkt, wenn versicherungskonforme Leistungen aus Beiträgen, gesamtgesellschaftlich gewünschte versicherungsfremde Leistungen dagegen aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden. Allerdings ist umstritten, wie die beitragsgedeckten Leistungen von den NBL genau abzugrenzen sind. [...] Nach der Definition der Träger der GRV von 1995 (**einfache Abgrenzung**) lassen sich als gesamtgesellschaftliche Aufgaben insbesondere Leistungen des Familienlastenausgleichs (z.B. Kindererziehungsleistungen), sozial- und gesellschaftspolitisch motivierte Leistungen wie die Anrechnung beitragsfreier Ersatzzeiten, Leistungen nach dem Fremdrentengesetz (für Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und -siedler) und die soziale Sicherung von Geringverdienenden (beispielsweise Rente nach Mindesteinkommen) einordnen. [...]

Nach **erweiterter Abgrenzung** sind zusätzlich der West-Ost-Transfer, Teile der Witwen- und Witwerrente und die Waisenrente als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und damit als NBL anzusehen. Die Einordnung der **West-Ost-Transfers** als NBL ist umstritten. Die Einordnung folgt der Logik, dass das Defizit der Rentenversicherung in den Neuen Ländern aus den massiven Strukturproblemen in Ostdeutschland resultiere und nicht nur von den Mitgliedern der GRV zu tragen sei. Die Umverteilung von Beitragsmitteln aus Regionen mit Finanzierungsüberschüssen in solche mit Finanzierungsdefiziten innerhalb der GRV lässt sich jedoch auch als regionaler Ausgleich gemäß systemimmanentem Solidarprinzip ansehen.

Die **Witwen- und Witwerrente** selbst wird von der Bundesregierung nicht als NBL eingestuft, da diese Leistung zwar nicht auf einer eigenen, aber gleichwohl auf einer dem Versicherungssystem zuzurechnenden Beitragsleistung – nämlich der des verstorbenen Versicherten – beruht. Der SVR kam hingegen in der Vergangenheit zu der Einschätzung, dass es sich bei der Witwen- und Witwerrente um eine vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistung handelt. Anders ist das Rentensplitting zu bewerten, das von den Versicherten als Alternative zur abgeleiteten Witwen- oder Witwerrente wählbar ist. Das Splitting beruht auf dem Grundgedanken der Ehe als lebenslanger Bedarfsgemeinschaft und der daraus erwachsenden Versorgungs- und Unterhaltungspflicht. Wenn das Rentensplitting nicht gewählt wird, erwerben Hinterbliebene Ansprüche, ohne dass diese durch entsprechende Beitragszahlungen gedeckt wären. Diese, das Rentensplitting übersteigenden, Zahlungen sind somit eindeutig als versicherungsfremd einzustufen.“

9. Fazit

In der Literatur lassen sich zwar theoretische Konzepte³⁹ für eine Abgrenzung „versicherungsfremder“ Leistungen und einer sachgerechten Zuordnung der Finanzierungsverantwortung finden, in Wissenschaft und Literatur wird aber – soweit ersichtlich – bisher auf den Katalog der DRV Bund zurückgegriffen. In diesem Zusammenhang wird in der Regel auf die Unklarheit, insbesondere hinsichtlich der Leistungen nach der erweiterten Abgrenzung (West-Ost-Transferleistungen und Hinterbliebenenrenten), hingewiesen.⁴⁰

Bei den nicht beitragsgedeckten oder „versicherungsfremden Leistungen“ geht es – sofern die einzelnen Rentenleistungen als solche nicht in Frage gestellt werden – im Kern um die Frage der sachgerechten Finanzierungsquelle (Beiträge oder Steuermittel).

In dem Katalog der DRV Bund werden grundsätzlich sämtliche Leistungen an Rentenversicherte, die nicht (voll) auf früheren Beiträgen zur Rentenversicherung beruhen, den nicht beitragsgedeckten Leistungen zugeordnet und den Bundeszuschüssen gegenübergestellt. Eine Schlussfolgerung, dass alle nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung automatisch gesamtgesellschaftliche und über Bundeszuschüsse zu finanzierende Aufgaben wären, erscheint aber nicht zwingend. Denn die Rentenversicherung als Teil der Sozialversicherung beruht wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität ihrer Mitglieder sowie des sozialen Ausgleichs. Vor diesem Hintergrund erscheint auch eine völlige Gleichsetzung von nicht beitragsgedeckten Leistungen mit „versicherungsfremden“ Leistungen problematisch.

Die Höhe der Bundeszuschüsse (2023: 84,3 Mrd. Euro) liegt innerhalb der Bandbreite der Höhe der versicherungsfremden Leistungen in der engen und erweiterten Abgrenzung (2023: 68,2 Mrd. Euro und 124,1 Mrd. Euro).

Betrachtet man die Höhe der einzelnen nicht beitragsgedeckten Leistungen machten im Jahr 2023 die Kindererziehungszeiten und abschlagsfreien Altersrenten vor der Regelaltersgrenze nahezu 50 Prozent des Gesamtvolumens nach der engen Abgrenzung aus.

Bei den nicht beitragsgedeckten Leistungen nach enger Abgrenzung machten im Jahr 2023 die **Kindererziehungszeiten** (Geburten vor 1992 sowie Geburten ab 1992 bis Mai 1999) mit insgesamt 21,1 Mrd. Euro die größte Position aus. In demselben Jahr hat der Bund 17,3 Mrd. Euro an Beiträgen für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung gezahlt, die unmittelbar für laufende Rentenleistungen (auch aufgrund von Kindererziehungszeiten) verwendet wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, diese Beiträge bei der Betrachtung des Finanzierungsanteils des Bundes

39 Siehe aktuell Brosig, „Versicherungsfremde“ Leistungen in der Sozialversicherung, 2025, im Internet abrufbar unter: <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2025/heft/4/beitrag/versicherungsfremde-leistungen-in-der-sozialversicherung.html>.

40 Siehe zum Beispiel: Meinhardt, Versicherungsfremde Leistungen der Sozialversicherung, 2018, im Internet abrufbar unter: https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-006859; SVR, Jahresgutachten 2023/24, S. 294 ff., im Internet abrufbar unter: <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2023.html>; SVR, Jahresgutachten 2005/06, S. 370 ff., im Internet abrufbar unter: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/gutachten/ga05_ges.pdf.

auszuklammern. Rechnet man den Beitrag des Bundes hinzu, wäre diese Position nur noch mit 3,8 Mrd. Euro anzusetzen.

Bei den nicht beitragsgedeckten Leistungen in der engen Abgrenzung machten im Jahr 2023 die **Altersrenten vor der Regelaltersgrenze ohne vollen Abschlag** mit 13,3 Mrd. Euro die zweitgrößte Position aus. Es stellt sich die Frage, ob besondere Altersgrenzen für Rentenversicherte eine gesamtgesellschaftliche und über Steuermittel zu finanzierende Aufgabe darstellen. Soweit der Gesetzgeber für Personen mit bestimmten Versicherungszeiten (zum Beispiel besonders langjährig Versicherte) eine abschlagsfreie Altersrente vor der Regelaltersgrenze vorsieht, wird hierdurch der besondere Beitrag innerhalb der Versichertengemeinschaft honoriert. So hat das BVerfG zur Begünstigung von Versicherten mit 45 Pflichtbeitragsjahren beim Renteneintrittsalter ausgeführt: „Die Pflichtversicherten, mit deren Beiträgen die Rentenversicherung dauerhaft und kalkulierbar rechnen kann, sind insofern die tragende Säule der Finanzierung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber Pflichtversicherte, die 45 Jahre Pflichtversicherungsbeiträge geleistet haben, **wegen ihres besonders nachhaltigen Beitrags zur Rentenfinanzierung begünstigt**. Diese Ungleichbehandlung gegenüber Versicherten mit geringeren Pflichtbeitragszeiten ist sachlich gerechtfertigt.“⁴¹ Eine solche Begünstigung innerhalb des Kreises der Rentenversicherten dürfte mithin keine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellen, sodass eine Finanzierung über Steuermittel fraglich erschiene.

Auch die Einbeziehung von Teilen der **Hinterbliebenenrenten als „versicherungsfremde“ oder nicht beitragsgedeckte Leistung** (Katalog in der erweiterten Abgrenzung) erscheint diskussionswürdig (im Katalog der nicht beitragsgedeckten Leistungen 2023 mit insgesamt 19,5 Mrd. Euro angegeben). So waren die Hinterbliebenenrenten jahrzehntelang selbstverständlicher Bestandteil des Versicherungsumfangs der Rentenversicherung. Dieser Versicherungsschutz beruht auf einer dem Rentenversicherungssystem zuzurechnenden Beitragsleistung des verstorbenen Versicherten. Dementsprechend orientiert sich die Höhe der Hinterbliebenenrente auch am Rentenkonto der verstorbenen Person.⁴² Erst in der jüngeren Zeit und mit der Einführung der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (§ 97 SGB VI) hat sich in der Diskussion der „Charakter dieser Rente von einer Versicherungsleistung zu einer bedürftigkeitsüberprüften Sozialleistung“⁴³ gewandelt. Mit der Einführung des Rentensplittings, das in der Praxis nur selten tatsächlich genutzt wird, wurde sodann argumentiert, dass genau der Teil der Ausgaben für Witwen- und Witwerrenten als nicht beitragsgedeckt anzusehen sei, der über die entsprechenden Ausgaben für ein fiktives Rentensplitting hinausgehe. Aus dieser – stark von Interpretationen geprägten –

41 BVerfG, Beschluss vom 11. November 2008 – 1 BvL 3/05 –, Rn. 72 (juris). Siehe auch BMAS: „Mit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte werden die **Menschen belohnt, die mit ihrer Lebensarbeitsleistung das Rentensystem stützen**. Es werden diejenigen in den Blick genommen, die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit und Pflege sowie Kindererziehung ihren **Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung** geleistet haben“, Internetseite des BMAS abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Leistungen-Gesetzliche-Rentenversicherung/Altersrenten/abschlagsfreie-altersrente.html>.

42 Siehe hierzu ausführlich DRV Bund, Renten für Hinterbliebene, im Internet abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Renten-an-Hinterbliebene/renten-an-hinterbliebene_node.

43 Meinhardt, Versicherungsfremde Leistungen der Sozialversicherung, 2018, S. 9, im Internet abrufbar unter: https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-006859.

Argumentationskette zu schließen, dass es sich bei den Hinterbliebenenrenten nunmehr um teilweise „versicherungsfremde“ bzw. gesamtgesellschaftliche und durch Steuermittel zu finanzierende Aufgaben handele, dürfte eher zweifelhaft sein.

Im Hinblick auf die Bandbreite möglicher Sichtweisen und Interpretation bei den nicht beitragsgedeckten Leistungen erscheint eine exakte Zuordnung der Finanzierungsverantwortung häufig schwer möglich und dürfte diese eher Ergebnis bestimmter Wertentscheidungen sein. Vor diesem Hintergrund erscheint die Argumentation der Bundesregierung, eine pauschale Abgeltung durch Bundeszuschüsse sei sachgerecht, durchaus schlüssig.

* * *